

**Ausschussvorlage KPA 21/2**  
öffentlich vom 19.08.2024

**Schriftliche Anhörung**  
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/518](#)

**Stellungnahmen von Anzuhörenden**

VDP Hessen e.V. | Dambachtal 37 | 65193 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Kerstin Geis (MdL), Vorsitzende Kultuspolitischer Ausschuss  
Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

Per E-Mail an: [h.zinsser@ltg.hessen.de](mailto:h.zinsser@ltg.hessen.de), [e.jager@ltg.hessen.de](mailto:e.jager@ltg.hessen.de)

Wiesbaden, 15.07.2024

**Stellungnahme des VDP zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD über ein Gesetz für eine regelkonforme, verständliche und diskriminierungsfreie Anwendung der deutschen Sprache in hessischen Schulen und Verwaltungseinrichtungen (Drucks. 21/518)**

Sehr geehrte Frau Geis,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Juni 2024 und die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Drucksache 21/518 der Fraktion der AfD Stellung zu nehmen.

Die vorgeschlagene Änderung des §3 Abs.17 HSchG wäre in der vorliegenden Fassung auf Schulen in freier Trägerschaft nicht anwendbar. §179 Abs. 1 HSchG besagt, dass Regelungen, die über den 13. Teil HSchG hinausgehen, für Privatschulen nur dann Anwendung finden, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Eine solche ausdrückliche Bestimmung ist im vorliegenden Gesetzestext nicht enthalten.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass das Land Hessen die Verwendung der sogenannten „Gendersprache“ in Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft weder anordnen noch untersagen kann.

Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft haben eine besondere Stellung und genießen weitgehende Autonomie. Nach dem Grundgesetz und den entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassungen dürfen Schulen in freier Trägerschaft besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts anbieten, die sich von denen staatlicher Schulen unterscheiden. Daher unterliegen diese Schulen in Bezug auf die Verwendung der sogenannten „Gendersprache“ nicht den Weisungen des Landes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Falk Raschke  
Geschäftsführer

**VDP**

Verband Deutscher  
Privatschulen Hessen e. V.  
Dambachtal 37  
65193 Wiesbaden

**t:** +49 611 450 425 82  
**m:** +49 160 58 89 362  
[info@privatschulen-hessen.de](mailto:info@privatschulen-hessen.de)  
[www.privatschulen-hessen.de](http://www.privatschulen-hessen.de)

**Vorsitzender des  
Vorstandes**

Dr. Christian Engel,  
**St. Vorsitzender des  
Vorstandes**

Marco Steinführer  
**Landesgeschäftsführer**  
Dr. Falk Raschke

Amtsgericht Wiesbaden  
VR 4233

Bankverbindung  
**Deutsche Kreditbank AG**  
**IBAN**  
DE84 1203 0000 1008 3905 42  
**BIC** BYLADEM1001

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf für eine regelkonforme, verständliche und diskriminierungsfreie Anwendung der deutschen Sprache in hessischen Schulen und Verwaltungseinrichtungen**

Mit dem Volksbegehren für eine Amtssprache frei von Gendern, das der Verfasser zusammen mit zwei weiteren hessischen Bürgern im September 2023 gestartet hat, wollten wir erreichen, „dass die Landesregierung und alle Behörden und Einrichtungen des Landes intern und extern nach dem amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung kommunizieren und auf die Verwendung der Gendersprache verzichten“. Unser Gesetzentwurf ist als Anlage beigelegt. Er weist eine gewisse Ähnlichkeit mit dem vorliegenden Antrag auf. Insofern liegt es auf der Hand, dass unsere Initiative ihn grundsätzlich unterstützt. Unser Entwurf geht jedoch darüber hinaus, da er auch die Universitäten des Landes und den Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens einbezieht. Es sind nicht nur die drei Vertrauensleute des Volksbegehrens, die diese Forderung erheben, sondern auch über 30.000 Bürger des Landes Hessen, die uns ihre ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzettel zugesandt haben. Die meisten dieser Stimmzettel haben uns in den ersten drei (!) Monaten erreicht, also bis zu dem Zeitpunkt, als die Koalition in spe in Wiesbaden verkündete, sie beabsichtige, zumindest bestimmte Formen des Genderns zu verbieten. Als die Bild-Zeitung am 12.11.2023 verkündete „Neue Hessen-Regierung will Gendern verbieten!“, waren die Bürger dieses Landes davon überzeugt, dass unsere Initiative zum Erfolg geführt hatte, und die Durchführung eines Volksbegehrens, das ja ohnehin keine direkte Entscheidungsbefugnis gehabt hätte, nicht mehr erforderlich war. Auch den Verantwortlichen in der neuen Koalition muss klar gewesen sein, dass sie mit dieser Ankündigung eine große Verantwortung gegenüber den Bürgern dieses Landes übernommen haben.

Offen gesagt, sind die bisherigen Ankündigungen der Koalition eher enttäuschend. Scheinbar werden jetzt sogar die Universitäten beinahe gänzlich ausgenommen. Dabei wäre es gerade hier für die Beschäftigten und Studenten wichtig, dass ihr Recht auf die Verwendung der deutschen Sprache in der vom Rat für deutsche Rechtschreibung dokumentierten Form klar festgeschrieben wird. Die Universitäten argumentieren mit einem absoluten Gerechtigkeitsanspruch, den sie durch nichts belegen können. Dabei benachteiligt Gendern, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ganz richtig ausgeführt wurde, die Migranten und die Menschen mit einer Sprachbehinderung. Immerhin sieht der vorgelegte Entwurf eine gesetzliche Regelung für Schulen und Behörden vor. Unsere Initiative unterstützt dies und hofft auf weitergehende Regelungen für die anderen öffentlichen Bereiche.

Ich werde jetzt aber keinen Aufsatz darüber schreiben, warum Gendern inhaltlich höchst problematisch und diskriminierend ist und warum das sogenannte generische Maskulinum völlig falsch interpretiert wird. Dazu verweise ich auf die reichhaltige Literatur, z.B. die Bücher von Meineke und Payr, oder die zahlreichen Aufsätze von Peter Eisenberg, Katharina Stathi und Dagmar Lorenz.

Lassen Sie mich kurz erläutern, warum wir dieses Volksbegehren gestartet haben. Der renommierte Politikwissenschaftler Peter Graf von Kielmansegg hat in einem scharfsichtigen Beitrag für die Frankfurter Allgemeine Zeitung im September letzten Jahres anhand von zwei Politikfeldern aufgezeigt, wie gut organisierte und selbstbewusste Minderheiten ohne demokratische Legitimation ihre politischen Positionen in der Bundesrepublik durchsetzen. Neben der Asylpolitik führte er als Beispiel die Sprachpolitik an, die das Ziel habe „das Deutsche ohne Rücksicht auf Sprachkultur und Sprachgeschichte in eine Sprache umzuformen, die nicht ‚diskriminiert‘, die in diesem Sinne ‚gerecht‘ ist.“

Gestützt wird die These von Graf von Kielmansegg durch eine Studie, die unter der Führung des renommierten Soziologen Steffen Mau entstanden ist („Triggerpunkte. Konsens und Konflikt in der

Gegenwartsgesellschaft“). Demnach ist die Bundesrepublik nicht als „gespalten“ zu betrachten, da es eine große ideologiefreie Mitte gibt, deren Ansichten relativ homogen sind. Die Autoren dieser Studie konstatieren, dass die Mehrheit der Deutschen das Gendern ablehnt, und betonen, dass es bei diesem Thema keine "Klassenkonfrontation" gibt, da die Ablehnung entlang aller gesellschaftlicher Schichtungen (jung/alt, Mann/Frau, Ost/West, gebildet/nicht gebildet etc.) durchgängig und eindeutig ist. Übrigens lehnen auch die Anhänger aller im Landtag vertretenen Parteien das Gendern mehrheitlich ab. Lediglich in der medialen Darstellung würde das Bild vermittelt, die Gesellschaft sei in diesem Punkt gespalten. Ähnliches gelte auch für die Asylpolitik. Alle Meinungsumfragen zum Thema Gendern bestätigen diese These. Einen guten Überblick bietet die von Fabian Payr, Autor des Buches „Von Menschen und Menschinnen“, betriebene Website „Linguistik vs. Gendern“.

Wir haben unser Volksbegehren gerade deshalb gestartet, um einen Beitrag dazu zu leisten, die von Graf von Kielmansegg beschriebene fehlende Repräsentation der Mehrheit wiederherzustellen und damit der immer weiter fortschreitenden Zersplitterung unserer Parteienlandschaft Einhalt zu gebieten. Die Beweggründe für unserer Initiative wurden hier deshalb so ausführlich dargelegt, damit Sie erkennen mögen, wie fatal es wäre, dieses Gesetz nur deshalb zu ignorieren und nichts Eigenständiges dagegen zu setzen, nur weil es von der „falschen“ Partei eingebracht wurde. Sie würden damit nur die von Graf von Kielmansegg so treffend beschriebenen Mechanismen weiter befeuern und auch den ausdrücklichen Willen von ca. 80% der Wähler (davon über 30.000 durch unsere Initiative eindeutig nachweisbar) missachten.

Frankfurt, den 25.07.2024

Dr. Bernd Fischer



# Kein Zwang zu falschem Deutsch

An die Hessische Landesregierung

## Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens: „AMTSSPRACHE IN HESSEN“

Die unten genannte stimmberechtigte Person beantragt nach dem Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) mit ihrer Unterschrift die Zulassung eines Volksbegehrens zum nachfolgenden Gesetzentwurf:  
„Gesetz zur Regelung der Amtssprache in Hessen – Amtssprachenregelungsgesetz – (AmtssprReglG)“



Der Landtag möge das folgende Gesetz beschließen:

### Gesetz zur Regelung der Amtssprache in Hessen – Amtssprachenregelungsgesetz – (AmtssprReglG)

#### § 1 GRUNDSATZ

Die Amtssprache ist Deutsch. Sie muss für die Bürger in erster Linie verständlich sein und sich an den derzeitigen Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung auf der Grundlage des Regelwerks „Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis“ orientieren (sog. Norm- oder Standardsprache).

#### § 2 GELTUNGSBEREICH

Die Verwendung dieser Normsprache ist in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen (Landesregierung und allen ihr nachgeordneten Behörden, Universitäten, Schulen, Anstalten des öffentlichen Rechts und anderen öffentlichen Unternehmen), den hessischen Gerichten sowie in hessischen Kommunalverwaltungen sowohl in der internen als auch externen Kommunikation verbindlich.

#### § 3 ADRESSATEN

Amtsträger und diesen gleichgestellte Bedienstete dürfen nicht verpflichtet werden, die sogenannte Gendersprache anzuwenden.

Dazu zählen insbesondere Satz- und Sonderzeichen wie Doppelpunkt, Sternchen, Unterstrich, Binnen-I und künstliche Sprechpausen (sog. Glottisschlag). Doppelnennungen (Bürger und Bürgerinnen) und Partizipialumschreibungen (Rad-fahrende) oder ähnliche Konstruktionen sind zu vermeiden, wenn dadurch die Lesbarkeit oder Verständlichkeit eines Textes leiden oder wenn sie den Denkgesetzen widersprechen, grammatikalisch falsch oder sinnentstellend sind (z.B. Wählen-de, die gerade gar keine Wahlhandlung vornehmen).

#### § 4 RECHTSFOLGEN

Negative Folgen für diejenigen, die diese Normsprache anstelle der Gendersprache verwenden, z.B. Punktabzug oder Schlechterbenotung von Prüfungsarbeiten an Universitäten und Schulen sowie Nichtannahme oder Nichtbeachtung von Anliegen (Anträgen) durch Behörden oder andere öffentlich-rechtliche Institutionen (Rundfunk- und Fernsehanstalten, Studentenparlamente u.ä.) sind untersagt und bei Nichtbeachtung aufzuheben.

Amtsträger oder diesen gleichgestellte Bedienstete, die dieser Untersagung zuwiderhandeln, können disziplinarrechtlich belangt oder mit einem Bußgeld belegt werden.

Weitere Informationen und Formblätter sowie Möglichkeiten zur Unterstützung unter: [www.Amtssprache-in-Hessen.de](http://www.Amtssprache-in-Hessen.de)

**WICHTIG:** Bitte lassen Sie diesen Antrag nach Ihrer Unterschrift **ausschließlich uns per Brief-Post oder unseren Sammelstellen** zukommen. (Bitte nicht als Datei versenden.) Wir lassen diese dann durch die Gemeinde überprüfen und überreichen alle zusammen der Landesregierung.  
**ADRESSE:** Volksbegehren gegen Genderzwang, Postfach 410212, 34064 Kassel

Mit Ihrer Unterschrift unterstützen Sie den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens „AMTSSPRACHE IN HESSEN“ über den Gesetzentwurf „Gesetz zur Regelung der Amtssprache in Hessen – Amtssprachenregelungsgesetz – (AmtssprReglG)“. Persönlich und handschriftlich unterschriftsberechtigt sind ausschließlich Wahlberechtigte mit Wohnsitz in Hessen. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich für das Volksbegehren genutzt werden.

Name, Vorname ..... Geburtsdatum .....  
Anschrift .....  
Datum und persönliche Unterschrift .....

Nur von der Gemeinde auszufüllen! Bescheinigung des Stimmrechts. Das Stimmrecht darf nur einmal bescheinigt werden. Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist zur Landtagswahl wahlberechtigt; sie oder er ist Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 2 des Landtagswahlgesetzes - LWG - und ist nicht nach § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen; die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterstützungsunterschrift.

Datum (Dienstsiegel) Gemeindebehörde und Unterschrift

Als Vertrauenspersonen werden benannt: 1) Dr. Bernd Fischer, Frankfurt, 2) Dr. Jürgen Gehb, Kassel 3) Dr. Normann Günther, Kassel



# Stellungnahme der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

## Zu dem Gesetzentwurf der AfD: „Gesetz für eine regelkonforme, verständliche und diskriminierungsfreie Anwendung der deutschen Sprache in hessischen Schulen und Verwaltungseinrichtungen“ – Drucks. 21/518 –

August 2024

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD. Gegenstand des Entwurfs ist ein Verbot der sogenannten „Gendersprache“<sup>1</sup> in hessischen Schulen und Verwaltungseinrichtungen. Durch Änderungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes, des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Hessischen Schulgesetzes soll die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache mit „Genderstern“, Doppelpunkt oder Unterstrich untersagt werden. In Schulen soll sich das Verbot auch auf den mündlichen Sprachgebrauch erstrecken. In Verwaltungseinrichtungen soll zudem die „Verwendung von Verlaufsformen in der Anrede“, also vermutlich die Verwendung geschlechtsneutraler Partizipialformen wie „Studierende“ oder „Mitarbeitende“, untersagt werden.

**Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist der Entwurf aus verschiedenen verfassungs- und antidiskriminierungsrechtlichen Erwägungen problematisch.**

Das Grundgesetz verpflichtet staatliche Stellen dazu, ihre hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse diskriminierungsfrei auszuüben. Geschlechtergerechte Sprache hat zum Ziel, so zu formulieren, dass Menschen aller Geschlechter angesprochen werden. Es geht um einen Umgang mit Sprache, durch den möglichst niemand ausgeschlossen wird und alle repräsentiert werden. Das entspricht den Wertungen des Grundgesetzes, wonach alle Geschlechter gleichbehandelt und niemand diskriminiert werden soll. Die Möglichkeit, geschlechtergerechte Ausdrucksformen zu verwenden, stellt hingegen keine Gefahr für Grundrechte dar.

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Genderverbot“ ist bezüglich geschlechtergerechter Sprache irreführend. Denn auch das generische Maskulinum „gendert“, und zwar durch die alleinige Verwendung der männlichen Wortformen („Arzt“, „Pfleger“, „Lehrer“).

Viele verfassungs- und antidiskriminierungsrechtliche Erwägungen sprechen für die Verwendung von geschlechtergerechten Schreibweisen und vor allem gegen ein Verbot derselben. Wird ein inklusiver und geschlechtergerechter Umgang mit Sprache in Schulen und Verwaltungseinrichtungen verboten, ist das verfassungsrechtlich problematisch. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass staatliche Einrichtungen verpflichtet werden, das Geschlechtsdiskriminierungsverbot (Artikel 3 GG) sowie allgemeine Persönlichkeitsrechte (Artikel 2 I in Verbindung mit Artikel 1 I GG) von Frauen, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Menschen zu verletzen. Je nach Bereich können weitere Grundrechte betroffen sein. „Genderverbote“ stehen zudem im Widerspruch zur Rechtslage in der Privatwirtschaft und den Wertungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

## Rechtliche Bedenken gegen den Entwurf

- Die Regelungen des Entwurfs können zu einer **Ungleichbehandlung (Artikel 3 I, II 1 GG)** oder **Benachteiligung wegen des Geschlechts (Artikel 3 III 1 GG)** führen.<sup>2</sup> Aus dem Grundgesetz kann sich ein individuelles Recht auf sprachliche Gleichberechtigung ergeben (**Artikel 3 II 2 GG**). Das beinhaltet die Beseitigung faktischer Nachteile. So führt etwa die Verwendung des Maskulinums in der Amtssprache dazu, dass alle Geschlechter außer dem männlichen unsichtbar gemacht und viele Menschen inkorrekt angesprochen werden.<sup>3</sup> Psycholinguistische Untersuchungen zeigen, dass die meisten Menschen sich Männer vorstellen, wenn in einem Text nur das Maskulinum verwendet wird: Ist von „Ärzten“ die Rede, denken die meisten nicht an „Ärztinnen“.<sup>4</sup>
- Durch das generische Maskulinum werden auch inter und nicht-binäre Menschen unsichtbar gemacht. Das kann diese zusätzlich zu den oben genannten Risiken in ihrem **Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 3 III 1 GG)** sowie in ihrem **personalen Achtungsanspruch (Artikel 2 I GG in Verbindung mit Artikel 1 I GG)**<sup>5</sup> verletzen. Auch in der aktuellen Rechtsprechung findet das Beachtung: „Zweck des Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen. Die Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, ist in einer überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft besonders hoch.“<sup>6</sup>
- Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Verbote einer geschlechtersensiblen Sprache (unbewusste) negative Geschlechterbilder und Vorurteile bestätigen und verfestigen können. Auch daher sind solche Verbote aus antidiskriminierungsrechtlicher Perspektive grundsätzlich in Frage zu stellen.

---

2 Vergleiche Allgayer, Peter (2022): Der rechtliche Rahmen des Genderns, NJW 2022, S. 452f.

3 Vergleiche Lembke, Ulrike (2021): Geschlechtergerechte Amtssprache S. 89.

4 Vergleiche “Grammatical Gender in German Influences How Role-Nouns Are Interpreted: Evidence from ERPs”, <https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/0163853X.2018.1541382>.

5 Vergleiche Lembke, Ulrike (2021): Geschlechtergerechte Amtssprache S. 89, mit weiteren Nachweisen: Göth, Margret (2021), Studienübersicht: Definition und Auswirkungen von Misgendern: <https://www.vlsp.de/sites/default/files/pdf/Studien%C3%B6bersicht-Misgendern-G%C3%B6th%202021-03-21.pdf>.

6 LAG Schleswig-Holstein Urteil vom 14.6.2023 – 4 Sa 123 öD/22.

- Eine Anrede mit dem falschen, zum Beispiel männlichen Geschlecht negiert die Geschlechtszugehörigkeit und betrifft Menschen daher in ihrem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht**. Der **Schutz der geschlechtlichen Identität** ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach **Artikel 2 I, Artikel 1 I GG**. Auch die geschlechtliche Identität jener Personen ist geschützt, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.<sup>7</sup> Alle Personen können daher verlangen, in der persönlichen Anrede ihrem Geschlecht entsprechend angesprochen zu werden.<sup>8</sup>
- Demgegenüber stellten einige Gerichte erst kürzlich klar, dass gendersensible Kommunikation **keine Persönlichkeitsrechtsverletzung** darstellt<sup>9</sup> und die Verwendung des Gendersterns keine Diskriminierung ist.<sup>10</sup> Die Behauptung in der Gesetzesbegründung der AfD-Fraktion, dass geschlechtersensible Sprache „das Verfassungsgebot der Gleichbehandlung sowie das Diskriminierungsverbot, die in Art. 3 des Grundgesetzes sowie in Art. 1 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen normiert sind“<sup>11</sup> verletze, kann daher nicht nachvollzogen werden.
- Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache kann auch nicht unter dem Aspekt verboten werden, dass sie das Verständnis und Erlernen der deutschen Sprache für Menschen, die schlecht lesen können, für Migrant\*innen oder Menschen mit Behinderungen beeinträchtigt. So entschied das Verwaltungsgericht Berlin 2023<sup>12</sup>, „dass amtliche Mitteilungen auch bei Verwendung von „Sonderzeichen hinreichend verständlich bleiben. Angesichts der Tatsache, dass genderneutrale Sprache zunehmend Eingang in die Öffentlichkeit findet und über diese nicht nur umfangreich fachspezifisch [...] sondern auch im politischen Raum diskutiert wird, geht der erhobene Einwand, dass die Bedeutung von Begrifflichkeiten wie „Lehrer\*in“ nicht verständlich im Sinne des § 23 Abs. 1 VwVfG sei, mittlerweile erkennbar ins Leere“.
- Es ist zudem möglich, zugleich geschlechtergerecht und barrierearm zu schreiben, etwa wenn kurze Sätze verwendet, Substantivierungen vermieden und geschlechtsneutrale Begriffe verwendet werden („Studierende“). So empfiehlt der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. eine geschlechtergerechte Sprache mit geschlechtsneutralen Begriffen und, wenn mit einem Wortbinnenzeichen gendert werden soll, den Genderstern, siehe: <https://www.dbsv.org/gendern.html>. Öffentliche Stellen verpflichtet §4 BITV 2.0 darüber hinaus dazu, auf ihren Websites wesentliche Informationen in Leichter Sprache und Gebärdensprache zur Verfügung zu stellen, um sprachliche Barrieren für Menschen mit Behinderungen abzubauen.
- Daneben kommen durch die Regelungen im Gesetzentwurf Verletzungen der

---

7 Vergleiche BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16.

8 Vergleiche OLG Karlsruhe und OLG Frankfurt zur Ansprache nichtbinärer Menschen beim Online Handel oder Bahnkartenauf: OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2021 - 24 U 19/21; OLG Frankfurt, Urteil vom 21.06.2022 - 9 U 92/20.

9 Vergleiche OLG München, Hinweisbeschluss vom 07.06.2023 - 21 U 5235/22: Das Oberlandesgericht München hatte über einen „Gender-Leitfaden“ zu entscheiden.

10 Vergleiche BAG, Urteil vom 23.11.2023 - 8 AZR 164/22; LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.06.2021 - 3 Sa 37 öD/21: Der Genderstern ist laut dem Gericht „momentan eine der am weitesten verbreiteten Methoden, um gendergerecht zu schreiben und die Vielfalt der Geschlechter deutlich zu machen. Es sollen Menschen angesprochen werden, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen. Ebenso sollen Menschen angesprochen werden, die sich nicht dauerhaft oder ausschließlich dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Sein Ziel ist es, niemanden zu diskriminieren.“

11 AfD-Entwurf S. 2.

12 VG Berlin Beschl. v. 24.3.2023 - VG 3 L 24/23, BeckRS 2023, 5183, Rn. 35.

**Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) und der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) in Betracht.<sup>13</sup>**

- Der AfD-Entwurf sieht Regelungen vor, die es verbieten, geschlechtergerecht zu schreiben und sogar zu sprechen<sup>14</sup> Solche Verbote schränken auch die **allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 I GG)** ein. Diese umfasst unter anderem, eigene Gedanken selbstbestimmt auszudrücken zu können.<sup>15</sup>
- Besonders für Kommunen ist neben den oben erwähnten Grundrechten noch die **kommunale Selbstverwaltungshoheit** von Belang. Kommunen dürfen eigene Regelungen, insbesondere Dienstanweisungen, zur Amtssprache treffen.<sup>16</sup>
- Künstlerische Einrichtungen wie Theater können sich zudem auf die **Kunsthfreiheit (Artikel 5 III 1 GG)** berufen, wie es zum Beispiel das Theater Plauen-Zwickau bereits getan hat.<sup>17</sup>
- Die „Genderverbote“ stehen zudem im Widerspruch zur **Rechtslage in der Privatwirtschaft** und den **Wertungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)**. Das AGG verpflichtet Arbeitgebende und Unternehmen, ihre Angestellten und Kund\*innen bei der persönlichen Ansprache nicht wegen des Geschlechts zu diskriminieren. Andernfalls haben die Betroffenen einen Entschädigungs- und Unterlassungsanspruch.<sup>18</sup> Das Diskriminierungsverbot nach dem AGG verbietet es auch, „geschäftliche Kontakte mit bestimmten Merkmalsträgern von vornherein auszuschließen, etwa durch den Zwang für Menschen mit nicht-binärer Geschlechtszugehörigkeit, bei einem Online-Vertragsschluss die Anrede ‚Herr‘ oder ‚Frau‘ auszuwählen.“<sup>19</sup> Es erscheint daher als **Wertungswiderspruch**, eine geschlechtergerechte Sprache in Wort und Schrift in staatlichen Einrichtungen wie Schulen und Verwaltungen zu verbieten, die eigentlich Vorbildcharakter haben sollten. Aufgrund des **staatlichen Vorbildcharakters** wäre eher zu erwarten, dass staatliche Stellen stärker vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts schützen müssen als private Stellen.

## Zur Änderung für Verwaltungseinrichtungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf möchte Verwaltungseinrichtungen nicht nur untersagen, geschlechtergerechte Sprache mit Wort-Binnenzeichen zu verwenden. In Verwaltungseinrichtungen soll auch die „Verwendung von Verlaufsformen in der Anrede“<sup>20</sup> verboten werden. Vermutlich ist damit die Verwendung geschlechtsneutraler Partizipialformen wie „Studierende“ oder „Lehrende“ gemeint. Die Formulierung im Entwurf dürfte bereits unzulässig sein, da sie aufgrund der unklaren Begriffe missverständlich und unbestimmt ist. Zudem ist für ein solches Verbot auch kein Anlass ersichtlich. Die in der Beschreibung des vermeintlichen Problems aufgeführten Argumente für ein „Genderverbot“ lassen sich nicht auf

---

13 Vergleiche Allgayer, Peter (2022): Der rechtliche Rahmen des Genderns, NJW 2022, S. 452f.

14 Vergleiche AfD-Entwurf S. 4: Art. 3 Nr. 1.

15 Vergleiche Bauer, Annelie (2020): Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache, S. 21 ff.

16 Vergleiche Lembke, Ulrike (2021): Geschlechtergerechte Amtssprache S. 92.

17 Vergleiche: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/chemnitz/zwickau/theater-zwickau-stadtrat-gendern-100.html>.

18 Vergleiche OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2021 - 24 U 19/21; OLG Frankfurt, Urteil vom 21.06.2022 - 9 U 92/20.

19 Vergleiche OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2021, - 24 U 19/21.

20 Vergleiche AfD-Entwurf Artikel 1 Satz 3, Artikel 2 Satz 3.

geschlechtsneutrale Formulierungen übertragen. Die Bezeichnungen „Studierende“ und „Lehrende“ gehören bereits seit dem 18. beziehungsweise 19. Jahrhundert zur deutschen Sprache und wurden teilweise sogar häufiger als die männliche Form verwendet.<sup>21</sup> So führt das Churfürstliche Schulhaus München bereits im Jahr 1801 ein „Verzeichniß der Studierenden“.<sup>22</sup> Auch der Rat für deutsche Rechtschreibung verwendet Begriffe wie „Studierende“ und „Lehrende“ sowie „Lesende“ bzw. „Hörende“.<sup>23</sup>

## Zur Änderung für den Schulbereich

Die angestrebten Änderungen des Hessischen Schulgesetzes sind besonders problematisch, da sie nicht nur die Freiheit des schriftlichen, sondern auch des mündlichen Sprachgebrauchs einschränken und somit geschlechtergerechte Ausdrucksformen insgesamt verbieten sollen.<sup>24</sup>

- Wenn Lehrkräfte oder Schüler\*innen mit dem falschen Geschlecht angesprochen werden, wird ihr **allgemeines Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 I, Artikel 1 I GG)** verletzt. Insbesondere in der Einzelsprache ist unbedingt auf eine gendersensible Kommunikation zu achten.
- Schüler\*innen haben ein **Recht auf schulische Bildung**, das sich aus **Artikel 2 I in Verbindung mit Artikel 7 I GG** ergibt. Der Staat hat die Aufgabe „ein Schulsystem zu schaffen, das allen Kindern und Jugendlichen gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet, um so ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft umfassend zu fördern und zu unterstützen“<sup>25</sup>. Wenn Schüler\*innen geschlechtergerecht sprechen oder schreiben, dann versuchen sie bewusst, eine inklusive Sprache zu finden.<sup>26</sup> Sich in der Persönlichkeitsentwicklung befindende Menschen dafür mit schlechten Noten zu bestrafen, anstatt eine freie und bewusste Entfaltung und eigenverantwortliche Entscheidungen zu fördern, erscheint nicht nur pädagogisch fragwürdig, sondern dürfte auch gegen das Grundrecht auf schulische Bildung verstoßen.
- Verbote einer geschlechtergerechten Schreibweise können die betroffenen Lehrkräfte und Schüler\*innen (bei schlechteren Noten) auch in ihrer **Berufsfreiheit (Artikel 12 GG)** sowie in ihrer **Meinungsfreiheit (Artikel 5 I 1 GG)** und in ihrer allgemeinen **Handlungsfreiheit (Artikel 2 I GG)** verletzen.<sup>27</sup>
- Geschlechtliche Vielfalt abzubilden und Selbstbezeichnungen der Schüler\*innen zu respektieren<sup>28</sup> sind zudem wichtige Bestandteile von Demokratie- und

21 Vergleiche Diewald, Gabriele; Steinhauer, Anja (2020): Handbuch geschlechtergerechte Sprache: Wie Sie angemessen und verständlich gendern, S. 129–131; Anatol Stefanowitsch: Langlebige Studierende. In: Sprachlog.de. 18. November 2011 mwN.

22 Vergleiche <https://www.bavarikon.de/object/bav:BSB-MDZ-00000BSB10341849?cq=Lidl%2C+Max&p=1&lang=de>.

23 Vergleiche Rat für deutsche Rechtschreibung: Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021 - [https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr\\_PM\\_2021-03-26\\_Geschlechtergerechte\\_Schreibung.pdf](https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2021-03-26_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf).

24 Vergleiche AfD-Entwurf Artikel 3 Nr.1 1 Satz 2.

25 Vergleiche BVerfGE 159, 355 Rn. 48 = NJW 2022, 167 (170); BVerfGE 34, 165 (182) = NJW 1973, 133; BVerfGE 47, 46 (72) = NJW 1978, 807; BVerfGE 93, 1 (20) = NJW 1995, 2477).

26 Vergleiche Lischewski, Isabel (2023): Kulturkampf macht Schule, VerfBlog, 13.07.2023, <https://verfassungsblog.de/kulturkampf-macht-schule/>, DOI: 10.17176/20230713-231009-0.

27 Vergleiche Allgayer, Peter (2022): Der rechtliche Rahmen des Genderns, NJW 2022, S. 452f.

28 Vergleiche Lischewski, Isabel (2023): Kulturkampf macht Schule, VerfBlog, 13.07.2023, <https://verfassungsblog.de/kulturkampf-macht-schule/>, DOI: 10.17176/20230713-231009-0; Schüler\*innen können laut der Autorin: „unter Umständen sogar ein Recht darauf geltend machen, dass

Menschenrechtsbildung an Schulen. Auch die **pädagogische Freiheit**<sup>29</sup> der Lehrkräfte dürfte mit einem „Genderverbot“ unzulässig eingeschränkt werden.

- In einem freiheitlich-demokratisch ausgestalteten Gemeinwesen können Schulen offen für unterschiedliche Meinungen zur Gendersprache sein, so das Verwaltungsgericht Berlin in einer Entscheidung aus dem Jahr 2023.<sup>30</sup> Der Eilantrag eines Vaters gegen geschlechtergerechte Sprache an einer Schule blieb daher erfolglos. Die Benutzung genderneutraler Sprache sei auch legitim, da genderneutrale Sprache selbst Gegenstand von Unterrichtseinheiten sei.
- Wenn es um die Benotung geht, müssen eindeutige Maßstäbe für „richtige“ und „falsche“ Schreib- und Ausdrucksweisen herangezogen werden können. Das wird aber durch die **Unbestimmtheit** im Gesetzesentwurf gerade erschwert. So ist unklar, was genau mit der Formulierung „Die Verwendung von Genderformen im mündlichen Sprachgebrauch ist unzulässig“<sup>31</sup> gemeint ist. Denn auch, wer in der Sprache nur das generische Maskulinum nutzt, bedient sich einer „Genderform“ - nämlich, indem ausschließlich maskuline Formen wie „Arzt“, „Pfleger“ und „Lehrer“ verwendet werden. Ebenfalls unklar bleibt, ob ein Verbot von „Genderformen“ auch feminine oder Paarformen verbietet („Lehrerinnen und Lehrer“) und ob von dem Verbot auch geschlechtsneutrale Begriffe („Lehrkräfte“) oder geschlechtsneutrale substantivierte Partizipien und Adjektive („Studierende“) umfasst sein sollen. Auch die Formulierung „Die Verwendung verkürzter Schreibweisen und von Sonderzeichen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Formen, wie „Gender-Stern“, „Gender-Doppelpunkt“, „Gender-Unterstrich“ oder Doppelpunkt im Wortinnern, ist unzulässig“<sup>32</sup> wirft Fragen auf. Es bleibt unklar, ob nur Schreibweisen mit Sonderzeichen oder auch das Binnen-I und/oder geschlechtsneutrale Formen unzulässig werden sollen.

## Kein "Genderverbot" im Amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung

Für Schulen und Verwaltungen ist das **Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung** bereits verbindlich. Es bedarf daher entgegen der Ansicht der AfD-Fraktion keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelung. Verkürzungsformen wie „Bürger/-innen“ werden vom Regelwerk bereits erfasst.<sup>33</sup>

Das Regelwerk orientiert sich an den **Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung**. Der Rat für deutsche Rechtschreibung beobachtet, wie sich Diskussion und Praxis hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache entwickeln, eine abschließende Entscheidung darüber hat er bisher nicht getroffen. Der Rat hat am 15. Dezember 2023 seine Auffassung bekräftigt, dass allen Menschen

---

geschlechtliche Vielfalt im schulischen Kontext explizit abgebildet wird und insbesondere auch ihre eigenen Ausdrucksformen diesbezüglich respektiert werden.“

29 Grundrechtsbezug zum Beispiel in Artikel 5 Absatz 3 GG, vergleiche Perschel, Wolfgang (1970): (Anm. 1), DÖV 1970, 34, 38; Beck, E., Die Lehrfreiheit – ein neu gewonnenes Grundrecht? BayVBl 2013, 321, 327; Kaufhold, Ann-Katrin (2006), Die Lehrfreiheit – ein verlorenes Grundrecht?, S. 199 f. und 275; grundrechtliche Fundierung der pädagogischen Freiheit aber strittig, vergleiche Beaucamp, Guy (2015): Zur rechtlichen Relevanz der pädagogische Freiheit, Recht der Jugend und des Bildungswesens: RdJB ; Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung.

30 VG Berlin Beschl. v. 24.3.2023 – VG 3 L 24/23, BeckRS 2023, 5183; sowie dazu <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-berlin-3124-23-eilantrag-gegen-gendern-an-schulen-erfolglos/>.

31 Vergleiche AfD-Entwurf, Artikel 3 Nr. 1.

32 Vergleiche AfD-Entwurf, Artikel 3 Nr. 2 a).

33 Vergleiche <https://www.rechtschreibrat.com/amtliches-regelwerk-der-deutschen-rechtschreibung-ergaenzungspassus-sonderzeichen/>.

mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll. Er empfiehlt nicht, Formen wie den „Genderstern“ oder den Unterstrich zu diesem Zeitpunkt in das Regelwerk aufzunehmen. Er hat die Verwendung aber auch nicht verboten – was er als zwischenstaatliches Gremium auch gar nicht kann. Zugleich betont der Rat: „[G]eschlechtergerechte Schreibung ist aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und der Schreibentwicklung noch im Fluss.“<sup>34</sup>

## **Fazit**

Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist der Entwurf aus verschiedenen verfassungs- und antidiskriminierungsrechtlichen Erwägungen problematisch. Besondere Diskriminierungsrisiken birgt er für Frauen, intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Menschen.

---

34   Vergleiche <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-erlaeuterungen-begrueundung-und-kriterien-vom-15-12-2023/>.

**Stellungnahme des Lehramtsfachschaftrates der Universität Kassel zum Antrag Drucksache 21/518 "Gesetz für eine regelkonforme, verständliche und diskriminierungsfreie Anwendung der deutschen Sprache in hessischen Schulen und Verwaltungseinrichtungen" der AfD Fraktion vom 7. Mai 2024**

Wir lehnen den o. g. Gesetzentwurf ab.

Die Untersagung der "Verwendung der sogenannten „Gendersprache“ mit den unter A. skizzierten Kennzeichnungen der Mehrgeschlechtlichkeit" in "Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen", wie sie im Antrag gefordert wird, stellt einen unserer Ansicht nach unzulässigen Freiheitseingriff dar. Wie die AfD Fraktion zu Beginn ihres Antrages richtigerweise schreibt, ist Sprache einem stetigen Wandel unterworfen, welcher hier jedoch durch „sprachpolizeiliche“ Eingriffe unterdrückt werden soll. Mitarbeiter:innen sämtlicher Bildungsinstitutionen, wie Schulen und Universitäten, brauchen eine bessere Ausstattung und langfristig gesicherte Finanzierung ihrer Einrichtungen, gute Arbeitsbedingungen uvm., aber keine autoritäre Bevormundung hinsichtlich der von Ihnen täglich situationsangemessen im Dialog mit allen Beteiligten angewandten Sprache.

Im Antrag wird erwähnt, dass gerade Menschen mit geringen Deutschkenntnissen Schwierigkeiten mit gegenderten Bezeichnungen haben könnten. Im Vergleich zu anderen Sprachen gibt es im Deutschen Artikel, um Subjekten ein Geschlecht zuzuordnen, daraus folgt, dass man im Deutschlernprozess auf jeden Fall mit den verschiedenen Bezeichnungen konfrontiert wird, um schlussendlich alle Personen ansprechen zu können, muss gegendert werden. Besonders weil davon auszugehen ist, dass man nicht jeder Person direkt ansehen kann, ob sie mit sie/ihr, er/ihm oder anderen Pronomen angesprochen werden möchte.

Ein Gendern ohne Sonderzeichen wie Doppelpunkt oder Sternchen lässt sich meist nur über eine neutrale Form lösen (z.B. Lehrkräfte oder Lehrpersonen anstelle von Lehrerinnen und Lehrer). Denn sobald beispielsweise von Schülern und Schülerinnen gesprochen oder geschrieben wird, werden Menschen, welche sich nicht weiblich und nicht männlich fühlen, ausgeschlossen. Gerade im Schulkontext kann dies dazu führen, dass sich Kinder und Jugendliche, welche sich nicht als Mädchen oder Jungen identifizieren, ausgeschlossen fühlen oder sogar so tun, als ob sie in die typischen Rollen passen. Dies kann zu psychischen Problemen führen und hat damit sehr große Auswirkungen auf die Selbstwahrnehmung und das Selbstbewusstsein junger Menschen. Ein wertschätzender Umgang mit allen Schüler:innen ist unabdingbar für guten Unterricht.

Darüber hinaus ist jede Sprache aus sprachwissenschaftlicher Sicht komplett arbiträr, weswegen jede Regel bzw. Konvention einfach erlernt werden muss. Es ist nicht ersichtlich, warum dies bei dieser Konvention grundsätzlich schwerer sein soll als bei anderen. Einzuräumen ist, dass es, wie überall, auch bei den Ansätzen für eine geschlechtergerechte Sprache Menschen gibt, welche über das Ziel hinausschießen. Aus der Pluralität der Ansätze wird sich langfristig derjenige Ansatz durchsetzen, welcher es den Sprecher:innen am

einfachsten ermöglicht, ihr kommunikatives Ziel zu erreichen. Dies kann aber eben nur ohne Verbote, auf eine "natürliche" Art und Weise geschehen.

Sprachwandelprozesse passieren wie bereits geschildert aus dem Sprachgebrauch innerhalb einer Sprachgemeinschaft heraus. Schlussendlich sollten gerade Kinder und Jugendliche in der Schule die Möglichkeit bekommen, zu sehen, wie eine gendergerechte Sprache funktioniert und warum diese so wichtig in einer heterogenen Gesellschaft ist. Die Schüler:innen sollen sich zudem selbst ein Bild über Vor- und Nachteile machen können. Dabei sollten sie sich aber nicht in der Situation wiederfinden müssen zu etwas gezwungen zu werden. Die Schüler:innen sollen entsprechend ihrer Sozialisation weder dazu gezwungen werden, geschlechtsneutrale oder geschlechtergerechte Sprache zu verwenden, noch sollte es ihnen verboten werden.

Gleiches gilt für Verwaltungseinrichtungen, wenn auch dort noch stärker einheitlich gehandelt werden sollte. Da aber meist eine konkrete Ansprechperson gegeben ist, erübrigt sich eine geschlechterneutrale Formulierung, da einzelne Personen entsprechend ihres Namens und den bekannten Pronomen angesprochen werden können.

Ein Verbot zum Gendern (mit und ohne Sonderzeichen) schließen wir aus und wollen uns dafür stark machen, dass jene Menschen, welche sich für eine heterogene und vielfältige Gesellschaft einsetzen, gendergerechte Sprache nutzen können und dies auch im Kontext von Schule, Uni und Verwaltung weiterhin tun dürfen.

Wir als Lehramtsstudierende an der Universität Kassel sind in doppelter Hinsicht von dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf betroffen, da wir zunächst im Rahmen des ersten Staatsexamens Prüfungen an der Hessischen Lehrkräfteakademie absolvieren müssen. Für die Hessische Lehrkräfteakademie gelten die behördlichen Bestimmungen. Darüber hinaus wären wir in unserer späteren Tätigkeit als Lehrpersonen in den verschiedenen Schulformen nach dem oben genannten Gesetzesvorhaben dazu verpflichtet, keine gendergerechte Sprache in schriftlicher und mündlicher Form zu verwenden. Damit wären (junge) Lehrpersonen dazu gezwungen, von eigenen Vorstellungen einer guten und inklusiven Schule, die alle Kinder auf ihrem Weg zu einer eigenen Persönlichkeit unterstützt und einen sicheren und wertschätzenden Umgang fördert, abzuweichen.

An die Vorsitzende des Kultuspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags

- per E-Mail -

Dr. ISABEL LISCHEWSKI,  
Akad. R'in a.Z.

LEHRSTUHL FÜR  
INTERNATIONALES  
ÖFFENTLICHES RECHT UND  
INTERNATIONALEN  
MENSCHENRECHTSSCHUTZ  
(PROF. DR. MARKARD)

Universität Münster  
Wilmergasse 28  
48143 Münster

lischewski@uni.muens-  
ter.de

Münster, den 15.08.2024

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Gesetz für eine regelkonforme, verständliche und diskriminierungsfreie Anwendung der deutschen Sprache in hessischen Schulen und Verwaltungseinrichtungen“ der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag, Drs. 21/518**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich untenstehend zu dem mir vorgelegten Gesetzesentwurf aus rechtswissenschaftlicher Perspektive Stellung. Bei weiteren Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Isabel Lischewski

## 1. Einleitung

Die folgende Stellungnahme widmet sich dem o.g. Gesetzesentwurf aus juristischer Sicht. Zu den durch den Entwurf aufgeworfenen Rechtsfragen wird insbesondere aus der Perspektive des Bundesverfassungsrechts Stellung bezogen. Dabei habe ich mich hinsichtlich des Umfangs der Darstellung um Übersichtlichkeit bemüht und verweise für Detailfragen auf existierende umfangreiche juristische Arbeiten zu dem Themenkomplex.<sup>1</sup> Da Ausführungen zum schulischen Bereich in der bisherigen Literatur unterrepräsentiert sind, widmet sich diesen ein gesonderter Abschnitt (3.)

## 2. Allgemeines

### 2.1 Zum rechtlichen Rahmen behördlicher Rechtschreibung

**Zusammenfassung:** Die für die schriftliche Kommunikation durch den Staat verbindlichen Maßstäbe verbieten demselben nicht die Nutzung geschlechtssensiblerer<sup>2</sup> Sprache.

#### 2.1.1 Das Regelungsmodell

**Das Modell, nach dem in Deutschland für den öffentlichen Bereich Rechtschreibregeln entwickelt werden, ist historisch gewachsen und durch das Bundesverfassungsgericht abgesegnet.** Aufgrund der Initiative eines Arbeitskreises aus Vertreter\*innen aus BRD, DDR, Österreich und der Schweiz beauftragten 1987 der Bundesinnenminister und die „Ständige Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik“ (Kultusminister\*innenkonferenz, KMK) das Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS) damit, Vorschläge für eine Rechtschreibreform zu erarbeiten, welche anschließend durch den internationalen Arbeitskreis überarbeitet wurden. 1995 beschloss die KMK, den Neuregelungsvorschlag als verbindliche Grundlage für die Schulen einzuführen. Zudem wurde sowohl auf der Ebene der deutschen Minister\*innen als auch in einer zwischenstaatlichen Erklärung der deutschsprachigen Staaten die Entsendung von Expert\*innen in eine „Kommission für deutsche Rechtschreibung“ durch die zuständigen staatlichen Stellen beschlossen. Seit 2004 führt diese Kommission als „Rat für deutsche Rechtschreibung“ (RDR, Rat) am IDS ihre Arbeit fort. Der Rat hat vierzig Mitglieder, darunter achtzehn aus Deutschland. Beim RDR handelt es sich mithin um eine transnationale Nicht-Regierungsorganisation von Expert\*innen. Die Ergebnisse seiner Arbeit werden von der KMK einheitlich rezipiert und über die jeweiligen Minister\*innen im Rahmen ihrer Kompetenzen, für die Kultusminister\*innen zum Beispiel also aus den jeweiligen Schulgesetzen, in Erlassform beziehungsweise als Verwaltungsvorschriften an die Behörden weitergeleitet, sodass sie für diese erst in dieser Form Rechtsverbindlichkeit erlangen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Wohl am umfassendsten: *Annelie Bauer*, Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache, Duncker & Humblot 2020 sowie *Ulrike Lembke*, Geschlechtergerechte Amtssprache – Rechtliche Expertise zur Einschätzung der Rechtswirksamkeit von Handlungsformen der Verwaltung bei Verwendung des Gendersterns oder von geschlechtsumfassenden Formulierungen, HU Berlin 2021.

<sup>2</sup> Ich verwende im Folgenden den Begriff „geschlechtssensiblere Sprache“, wenn es um die im Gesetzesentwurf relevanten Schreibweisen geht, bei denen durch Hinzufügung eines Sonderzeichens (insbesondere \*, : oder \_) im Wortinneren der Geschlechtervielfalt auch jenseits binärer Geschlechter Ausdruck verliehen wird.

<sup>3</sup> Vgl. die Darstellung für das Land Berlin in VG Berlin, Beschluss vom 24.03.2023 – VG 3 L 24/23 – BeckRS 2023, 5183, Rn. 22.

Die durch die KMK in den letzten etwa zwanzig Jahren etablierte Struktur zur Festlegung der Rechtschreibregeln baut auf Expert\*innenwissen auf, welches wiederum gesellschaftliche Entwicklungen rezipiert, und gewährleistet durch die untergesetzliche Regelungsform eine erhöhte Flexibilität. Die KMK behält sich grundsätzlich Entscheidungsfreiheit vor, ob sie Änderungsvorschläge des RDR übernimmt. Insgesamt bleibt der Verrechtlichungsgrad niedrig. Das Bundesverfassungsgericht entschied 1998, dass die gewählte Regelungsform verfassungsgemäß ist. Während „Notwendigkeit und Inhalt, Güte und Nutzen der Rechtschreibreform“ schon nicht an verfassungsrechtlichen Maßstäben gemessen werden könnten,<sup>4</sup> sei die untergesetzliche Regelungsform mit der Verfassung vereinbar. Rechtschreibung als Sachverhalt sei einer staatlichen Regelung nicht von vornherein unzugänglich. Eine Annahme dahingehend, dass die Sprache „dem Volk gehöre“, bringe keine Zuordnung im Rechtssinne mit sich.<sup>5</sup> Die Zuständigkeit für eine solche Regelung liege bei den Ländern, wobei auch Abweichungen zwischen den einzelnen Bundesländern unschädlich seien.<sup>6</sup> Die Sachkompetenz der Kultusverwaltungen qualifiziere sie in besonderer Weise, die pädagogischen und schulpraktischen Fragen der Reform zu adressieren, sodass sie berechtigterweise für diese Aufgabe gegenüber den Parlamenten vorgezogen worden seien.<sup>7</sup>

**Der in dem vorliegenden Gesetzesentwurf gewählte Ansatz bricht mit diesem Regelungskonzept.** Aus staatsrechtlicher Sicht gäbe es allerdings durchaus Argumente dafür, das System insgesamt stärker zu verrechtlichen, da durch die Erlasspraxis insbesondere im Schulbereich grundrechtsrelevante Maßnahmen der Minister\*innen ohne parlamentarische Beteiligung und dementsprechend oft ohne Beteiligung der Öffentlichkeit ergehen. Die im vorliegenden Entwurf gewählte Kombination aus einerseits allgemeinem Verweis auf den RDR und andererseits konkretem Verbot bestimmter Schreibweisen läuft jedoch Gefahr, über die Zeit in sich widersprüchlich zu werden: nämlich dann, wenn der RDR – der bereits jetzt einen differenzierten Umgang mit dem Thema fordert<sup>8</sup> – sein Regelwerk dahingehend ändern sollte, dass bestimmte geschlechtssensiblere Schreibweisen zulässig werden. Die starre gesetzliche Festschreibung sowohl einer breiten Autorität des Rats anstelle des bisherigen differenzierten Systems über die KMK als auch einer konkreten Rechtschreibregel setzt sich zudem in Widerspruch zur Flexibilität der bisherigen, vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Regelung. Durch den Pauschalverweis auf den Rat erhält dessen Autorität eine systemwidrige Form der demokratischen Adaption, ohne dass die demokratischen Gesetzgeber\*innen tatsächlich hierdurch mehr Einfluss auf dessen Arbeit gewinnen. Zugleich wird das Thema dem Zugriff der Fachverwaltungen entzogen.

### 2.1.2 Rechtliche Maßgaben für behördliche Sprache

**Zusammenfassung:** Es existieren keine rechtsverbindlichen Standards, die die Nutzung geschlechtssensiblerer Sprache durch staatliche Stellen verbieten.

**Die existierende einfachgesetzliche Festlegung auf die deutsche Amts- bzw. Gerichtssprache trifft keine Aussage über die Zulässigkeit geschlechtssensiblerer Sprache in**

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil vom 14.07.1998 - 1 BvR 1640/97, Rn. 120.

<sup>5</sup> BVerfG, Urteil vom 14.07.1998 - 1 BvR 1640/97, Rn. 121-126.

<sup>6</sup> BVerfG, Urteil vom 14.07.1998 - 1 BvR 1640/97, Rn. 128-131.

<sup>7</sup> BVerfG, Urteil vom 14.07.1998 - 1 BvR 1640/97, Rn. 132-150.

<sup>8</sup> Vgl. etwa Pressemitteilung des Rats vom 15.12.2023: „Der Rat für deutsche Rechtschreibung wird die weitere Schreibentwicklung beobachten, denn geschlechtergerechte Schreibung ist aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und der Schreibentwicklung noch im Fluss.“ (abrufbar unter <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-erlaeuterungen-begrueundung-und-kriterien-vom-15-12-2023/>).

**der Verwaltung.** Dass Deutsch die Staatssprache der Bundesrepublik ist, folgt nach herrschender Ansicht unmittelbar aus der Tatsache, dass das Grundgesetz in eben dieser Sprache abgefasst ist. In § 23 Abs. 1 VwVfG-Bund und § 184 S. 1 GVG wird zudem die (hoch)deutsche Amtssprache für die Bereiche der Verwaltung und der Justiz festgelegt. Hieraus wird teilweise die Verpflichtung zur grundsätzlichen Verständlichkeit des gerichtlichen Schriftverkehrs gezogen.<sup>9</sup> Teilweise wird pauschal aus den Grundsätzen über die deutsche Amtssprache die Unzulässigkeit geschlechtssensiblerer Schreibweisen für staatliche Stellen abgeleitet.<sup>10</sup> Allein aus diesen Vorschriften folgen aber keine konkreten Vorgaben für die Orthographie der Amtssprache.<sup>11</sup> Denn was das (Hoch-)Deutsch des VwVfG und des GVG eigentlich ist, steht nicht aus dem Recht heraus fest und ist auch im Übrigen keine objektiv feststehende Größe, sondern kann über Werke wie den Duden, die Veröffentlichungen des RDR und andere sprachwissenschaftliche Arbeiten allenfalls approximiert werden.<sup>12</sup>

**Gleichfalls ziehen Rechtsstaatsprinzip, Justizgrundrechte und die Rechte auf effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren nur sehr schwache Konturen dessen, was im Hinblick auf die Verständlichkeit der vom Staat genutzten Sprache unzulässig wäre.** Von diesen Rechten und Grundsätzen her gedacht, wäre dem Staat nur die Verwendung von Sprache bzw. Schreibweisen verwehrt, die den Inhalt eines Dokuments nicht mehr aus sich heraus eindeutig ermittelbar macht.<sup>13</sup> Denn nur dann wird hierdurch die Möglichkeit der Bürger\*innen, ihre Rechte effektiv durchzusetzen, Gehör zu finden usw. tatsächlich gefährdet.<sup>14</sup> Diese Maßstabsziehung, dass dem Staat bei der Regelung der Rechtschreibung zunächst nur wenige materielle Grenzen gesetzt sind.<sup>15</sup> Wie oben bereits erläutert, sieht auch das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Rechtschreibung einen sehr weiten Spielraum: und zwar sowohl bezüglich des „Wie“ der einzelnen Rechtschreibregeln, welches seines Erachtens nach rechtlicher Einordnung gar nicht zugänglich sind,<sup>16</sup> als auch bezüglich der Frage, ob der Staat überhaupt verbindliche Regelungen erlassen muss.

---

<sup>9</sup> S. im Überblick bei *Steffen Pabst* in: Rauscher/Krüger, MüKo ZPO Bd. 3, 6. Auflage 2020, § 184 GVG Rn. 5-6 m.w.N. Bezüglich der Frage, ob die Verständlichkeit der Amtssprache (in diesem Fall in § 23 I VwVG) gesetzlich vorgeschrieben ist, ist a.A. *Isabel Schübel-Pfister* in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Auflage 2019, § 23 Rn. 11.

<sup>10</sup> So z.B. ohne nähere Begründung *Heribert Schmitz* in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 11. Auflage 2023, § 23 Rn. 25a.

<sup>11</sup> So auch *Isabel Schübel-Pfister* in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Auflage 2019, § 23 Rn. 11.

<sup>12</sup> *Norbert Ullrich*, Rechtliche Grenzen staatlicher Einflussnahme durch Sprache und auf die Sprache, DVBl. 2022, 69 (71).

<sup>13</sup> Vgl. etwa VGH Kassel, Beschluss vom 26.06.1984 - 10 UE 1528/84 - NJW 1984, 2429: In diesem Fall ging aus dem Text der angefochtenen Entscheidung nicht einmal mehr hervor, ob noch beide ursprünglichen Kläger\*innen gemeint waren – weil durchweg nur noch der Maskulinum Singular verwendet wurde.

<sup>14</sup> Nach der Rechtsprechung soll es beispielsweise im Ergebnis unproblematisch sein, wenn ein Strafurteil aufgrund der Verwendung medizinischer Fachbegriffe für Lai\*innen ohne Benutzung von medizinischen Wörterbüchern unverständlich ist, solange das Revisionsgericht und die Verfahrensbeteiligten die Ausführungen verstehen können, vgl. OLG Hamm NStZ-RR 2010, 348 (der Angeklagte war hier selbst Arzt). aA *Steffen Pabst* in: Rauscher/Krüger, MüKo ZPO Bd. 3, 6. Auflage 2020, § 184 GVG Rn. 5-6

<sup>15</sup> Zur Bedeutung der Rechtssprache vgl. auch *Jutta Limbach*, Die Sprache muss das Recht verständlich machen – Sprachzucht als Beitrag zur Demokratie, ZRP 2010, 61.

<sup>16</sup> BVerfG, Urteil vom 14.07.1998 - 1 BvR 1640/97, Rn. 120.

### 2.1.3 Rücksicht auf bestimmte Personengruppen bei der Sprachwahl

**Zusammenfassung:** Auch aus Rücksicht auf Personen, die aus verschiedensten Gründen der deutschen (Schrift-) Sprache weniger mächtig sind, folgt kein verfassungsrechtliches Verbot geschlechtssensiblerer Schreibweisen.

Teilweise wird argumentiert, wie es auch der vorliegende Gesetzesentwurf tut, dass aufgrund der angeblich erhöhten Schwierigkeiten, Texte in geschlechtssensiblerer Sprache zu verstehen, etwa für Menschen mit verschiedenen Behinderungen, Menschen mit nicht-deutscher Erstsprache oder Menschen mit niedrigerem Bildungsgrad jedenfalls in an die Allgemeinheit gerichteten amtlichen Texten keine geschlechtssensibleren Schreibweisen verwendet werden sollten.<sup>17</sup> Die Zugänglichkeit aller staatlichen Kommunikation für möglichst viele Bürger\*innen ist sicherlich ein sehr erstrebenswertes Ziel. Leichte Sprache muss mittlerweile unter bestimmten Voraussetzungen in der Außenkommunikation von Behörden zur Verfügung stehen.<sup>18</sup> **Für die Behauptung, dass gerade die Verwendung geschlechtssensiblerer Sprache die Verständlichkeit behördlicher Texte erheblich erschwert, liegen aber derzeit schlicht keine empirischen Belege vor, eher im Gegenteil.**<sup>19</sup> Die Verbreitung geschlechtssensiblerer Schreibweisen und das öffentliche Bewusstsein hierfür sprechen insgesamt dafür, dass sie für die meisten Adressat\*innen behördlicher Schreiben keine nennenswerten zusätzlichen Verständlichkeitsprobleme schaffen.<sup>20</sup> In Abwesenheit klarerer empirischer Erkenntnisse lässt sich über den Einfluss der Sonderzeichen auf das Leseverständnis einer Person, der das Lesen im Deutschen aus einem der genannten Gründe schwerer fällt, nur mutmaßen. Pauschale Vermutungen dahingehend, dass die genannten Personengruppen geschlechtssensiblere Sprache keinesfalls verstehen können, enthalten zudem in sich ein diskriminierendes Element. Im Bereich der Leichten Sprache etwa werden bislang verschiedene Positionen dazu vertreten, ob geschlechtssensiblere Schreibweisen in Leichter Sprache verwendet werden sollten und wenn ja, wie.<sup>21</sup> In keinem Fall schließt eine eventuelle Rücksichtnahme auf den Rahmen der Leichten Sprache dort, wo er verpflichtend oder sinnvoll ist, aus, dass dort, wo *keine* Leichte Sprache zu verwenden ist, geschlechtssensiblere Formulierungen gewählt werden.

<sup>17</sup> So etwa – leider ohne klare normative Anknüpfung – *Claudius Petzold* und *Man-lun Chen*, Gendergerechte Sprache: Konflikt zwischen Gerechtigkeit und Verständlichkeit, NJOZ 2022, 225.

<sup>18</sup> S. Überblick bei *Julia Zinsmeister* in: *Deinert/Welti/Luik/Brockmann*, StichwortKommentar Behindertenrecht, 3. Auflage 2022, „Leichte Sprache“ Rn. 1-8.

<sup>19</sup> Z.B. *Friederike Braun*, *Susanne Oelkers*, *Karin Rogalski*, *Janine Bosak*, *Sabine Sczesny*, „Aus Gründen der Verständlichkeit ...“: Der Einfluss generisch maskuliner und alternativer Personenbezeichnungen auf die kognitive Verarbeitung von Texten, *Psychologische Rundschau* 58(3) 2007, 183-189; *Heidmarie Pöschko*, *Veronika Priele*, Zur Verständlichkeit und Lesbarkeit von geschlechtergerecht formulierten Schulbuchtexten, *Zeitschrift für Bildungsforschung* 8 (2018), 5–18.

<sup>20</sup> So auch VG Berlin, Beschluss vom 24.03.2023 – VG 3 L 24/23 – BeckRS 2023, 5183, Rn. 33-35.

<sup>21</sup> Differenzierend z.B. <https://www.beratungsstelle-barrierefreiheit.de/aktuelles/blog/post/beitrag/leichte-sprache-und-gendergerechte-sprache-ein-widerspruch.html>: „Die pauschale Aussage jedoch, dass das Konzept des Genderns zu schwierig für Leichte-Sprache-Nutzende ist, schließt diese Personengruppe aus einer gesellschaftlichen Debatte und Entwicklung aus und geht zudem davon aus, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten im Allgemeinen diesen Sachverhalt nicht verstehen können und auch nicht lernfähig sind.“

#### 2.1.4 Staatliche Neutralität und Sprache

**Zusammenfassung:** Die Verpflichtung staatlicher Stellen zur Neutralität verbietet ihnen nicht die Nutzung geschlechtssensiblerer Sprache.

Teilweise wird diskutiert, ob die Verwendung geschlechtssensiblerer Sprache die Pflicht des Staats zu ideologischer Neutralität verletzt. Die Begründung des Gesetzesentwurfs deutet dies an mit der Behauptung, geschlechtssensiblere Sprache sei das Erkennungszeichen einer bestimmten kleinen gesellschaftlichen Gruppe. Laut dem Bundesverfassungsgericht darf der Staat in der Tat keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben oder sich durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren.<sup>22</sup>

**Geschlechtssensiblere Sprache für sich ist keine Ideologie. Die Verwendung geschlechtssensiblerer Sprache durch Personen oder Institutionen erlaubt keine Zuschreibung zu einem bestimmten politischen Lager.** Wenn Personen und Institutionen geschlechtssensiblere Sprache verwenden, tun sie dies aus unterschiedlicher Motivation: teils in Situationen des direkten Kontakts mit Personen, deren Geschlecht sie in zwischenmenschlich rücksichtsvoller Weise sprachlich berücksichtigen wollen, teils um in allgemeiner Weise der wissenschaftlich begründeten Tatsache Ausdruck zu verleihen, dass es eine Vielzahl von Geschlechtern gibt, teils aus einer Mischung dieser Motivationen sowie Gewohnheit, fachlicher Üblichkeit und soziokultureller Prägung. Aus welcher Motivation Einzelpersonen und Organisationen geschlechtssensiblere Sprache verwenden, ist vor diesem Hintergrund und aufgrund ihrer immer größeren, organischen Verbreitung in der Gesellschaft nicht von außen erkennbar und erlaubt nur sehr rudimentär eine ideologische Zuschreibung.

**Umgekehrt lässt sich vielmehr sagen, dass wenn „das Gendern“ Ausdruck einer Ideologie wäre, dann auch die Nicht-Verwendung geschlechtssensiblerer Sprache ein entsprechendes ideologisches Bekenntnis enthielte bzw. eine Zuschreibung zu einer bestimmten gesellschaftlich-politischen Szene zuließe.** Anders als teilweise behauptet,<sup>23</sup> ist eine bestimmte Verhaltensweise nicht schon allein deswegen neutraler, weil sie in der Gesamtgesellschaft (noch) in der Mehrheit ist. Geschlechtssensiblere Sprache steht seit einigen Jahren derart im Zentrum kontroverser Debatten, dass vielmehr auch ihre Nichtverwendung für die meisten Menschen, in jedem Fall aber für staatliche Stellen eine bewusste Entscheidung darstellt.<sup>24</sup>

#### 2.1.5 Rechtliche Situation gegenüber Bürger\*innen, die geschlechtssensiblere Sprache ablehnen

**Zusammenfassung:** Die Rechte von Personen, die geschlechtssensiblere Sprache ablehnen, werden durch die Nutzung geschlechtssensiblerer Sprache durch staatliche Stellen nicht berührt.

Die Begründung des Gesetzesentwurf nimmt verschiedentlich auf die angeblich aus dem allgemeinen Gleichheitsrecht des Art. 3 Abs. 1 GG folgenden rechtlich geschützten Interessen von Personen Bezug, welche geschlechtssensiblere Sprache ablehnen. Aus der Entwurfsbegründung geht nicht hervor, wo ein solcher Anspruch sein dogmatisches Fundament finden soll. Art. 3 Abs. 1 GG verbietet die rechtliche Ungleichbehandlung wesentlich gleicher beziehungsweise die rechtliche Gleichbehandlung wesentlich

<sup>22</sup> Vgl. etwa BVerfG, Urteil vom 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02 – NJW 2003, 3111 (3113).

<sup>23</sup> Norbert Ullrich, Rechtliche Grenzen staatlicher Einflussnahme durch Sprache und auf die Sprache, DVBl. 2/2022, 69-76 (74).

<sup>24</sup> So auch VG Berlin, Beschluss vom 24.03.2023 – VG 3 L 24/23 – BeckRS 2023, 5183.

ungleicher Sachverhalte. Wenn staatliche Stellen in ihrer Kommunikation mit allen Bürger\*innen geschlechtssensiblere Sprache verwenden würden, was sie derzeit nicht tun, gäbe es sicherlich Personen, die dies aktiv begrüßen würden, solche, denen es recht gleichgültig wäre, und solche, die es aktiv ablehnten. Der einzige unterschiedliche Effekt auf letztere wäre, dass diese im direkten Kontakt mit diesen Stellen mit Schreibweisen konfrontiert würden, die sie – aus ästhetischen oder ideologischen Gründen – ablehnen. **Dass Bürger\*innen jedoch gelegentlich mit staatlichen Entscheidungen konfrontiert werden, die sie politisch ablehnen, ist im demokratischen Rechtsstaat Lebensrealität. Sofern die Maßnahme rechtlich zulässig (s.o.) bzw. sogar rechtlich geboten (s.u.) ist, folgt aus Art. 3 Abs. 1 GG kein rechtliches Gebot der Rücksicht auf diejenigen, die sie aus allgemeinem Empfinden ablehnen.**

## 2.2 Zu rechtlichen Pflicht zur Nutzung geschlechtssensiblerer Sprache durch staatliche Stellen

**Zusammenfassung:** In bestimmten Kontexten können staatliche Stellen zur Verwendung geschlechtssensiblerer Sprache rechtlich verpflichtet sein.

### 2.2.1 Direkte Ansprache von Bürger\*innen – Allgemeines Persönlichkeitsrecht

**Bei direkter Ansprache von Personen durch staatliche Stellen gebietet das Allgemeine Persönlichkeitsrecht die Achtung des Geschlechts der Person. Dies wird durch die Verwendung sogenannter generisch maskuliner Formen nicht gewahrt.** In seiner Entscheidung zur Dritten Option hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Geschlechtsidentität als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG besonders geschützt wird, und zwar auch für Personen, die nicht in binäre Geschlechterkategorien fallen.<sup>25</sup> Im Nichtannahmebeschluss zur Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs, mit dem die Klage einer Frau gegen die Verwendung des generischen Maskulinums durch ihre Sparkasse abgewiesen worden war<sup>26</sup>, hat das Bundesverfassungsgericht die Frage, ob aus der Rechtsprechungslinie der Dritten Option ein Anspruch auf dem Geschlecht entsprechende Anrede in Formularen usw. folgt, offengelassen.<sup>27</sup> Es ist allerdings kein weiter Schritt von den Maßstäben der Dritten Option hin zu der Feststellung, dass die direkte Ansprache durch staatliche Stellen das Geschlecht der Angesprochenen nicht ignorieren darf.<sup>28</sup> Die negativen psychischen Auswirkungen auf Personen, deren Geschlecht von ihrem Umfeld sprachlich und in sonstiger Hinsicht ignoriert wird, sind wissenschaftlich gut dokumentiert.<sup>29</sup>

<sup>25</sup> BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 (Leitsätze).

<sup>26</sup> BGH, Urteil vom 13. März 2018 - VI ZR 143/17.

<sup>27</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.05.2020 – 1 BvR 1074/18.

<sup>28</sup> Vgl. etwa auch BVerfGE 147, 1 (19 f. Rn. 39); BVerfG, NJW 1997, 1632 (1633); NJW 2012, 600 (601 Rn. 12 f.); BGHZ 218, 96 (109 Rn. 45).

<sup>29</sup> Beispielhaft etwa David Matthew Doyle, Dimitri Georgiev, Thomas O. G. Lewis, Manuela Barreto, Frequency and Mental Health Consequences of Microaggressions Experienced in the Day-to-Day Lives of Transgender and Gender Diverse People, International Journal of Transgender Health, August 2024, 1–14; Kevin A. McLemore, A minority stress perspective on transgender individuals' experiences with misgendering, Stigma and Health, Vol 3(1), 2018, 53-64; Kai Jacobsen, Charlie E. Davis, Drew Burchell, Leo Rutherford, Nathan Lachowsky, Greta Bauer, Ayden Scheim, Misgendering and the Health and Wellbeing of Nonbinary People in Canada, International Journal of Transgender Health, November 2023, 1–15; Em Matsuno, Nat L. Bricker, Elizabeth N. Collazo, Roger Mohr Jr., Kimberley F. Balsam, "The default is just going to be getting misgendered": Minority stress experiences

Im direkten Bürger\*innenkontakt können staatliche Stellen allein durch die Nutzung des sogenannten generischen Maskulinums diese Folgen nicht verhindern und so ihren grundrechtlichen Pflichten auch nicht ausreichend nachkommen.<sup>30</sup> Bei der direkten Ansprache einer Person zum Beispiel in einem von ihr auszufüllenden Antragsformular oder in einem an sie gerichteten Brief verfängt das Argument des angeblichen „generischen“ Charakters des maskulinen grammatikalischen Genus selbst dann, wenn man dessen grundsätzliche Validität unterstellte, nicht, denn es ist ohne Weiteres möglich, die Person ihrem Geschlecht entsprechend anzusprechen. Nur Männer können beim sogenannten generischen Maskulinum ihr Geschlecht und damit ihre Individualität als Person immer berücksichtigt sehen, während alle anderen Geschlechter hierdurch in ihrer Persönlichkeit übersehen und missachtet werden, weil es auch eine feminine Form sowie nichtbinäre Geschlechter widerspiegelnde Formen gäbe, diese jedoch – aus welchen Gründen auch immer – bewusst nicht verwendet werden.<sup>31</sup> Die hierdurch entstehende Persönlichkeitsrechtsverletzung ist mitnichten als geringfügig einzuordnen, sondern wiegt aufgrund der Verbindung des Geschlechts mit der Intimsphäre des Persönlichkeitsrechts sogar besonders schwer und ist auch nach dem Bundesverfassungsgericht von den Betroffenen nicht hinzunehmen.<sup>32</sup>

**Geschlechtssensiblere Schreibweisen verhindern diese Grundrechtsverletzung.** Sicherlich gibt es in vielen Situationen verschiedene Sprachformen, die zum Einsatz kommen können, zum Beispiel auch neutrale Formulierungen („Guten Tag Vorname Nachname“ statt „Sehr geehrter Herr Nachname“ usw.) oder Gerundien im Plural („Liebe Studierende“). **Wenn sie eine situativ sinnvolle Möglichkeit darstellen, können dann entsprechend auch Formen der geschlechtssensibleren Sprache zu verwenden sein, gegen die, wie oben gezeigt, keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken bestehen.**

2.2.2 Allgemeine behördliche Kommunikation – Gleichberechtigung der Geschlechter und Auswirkungen von sog. generischem Maskulinum vs. geschlechtssensiblerer Sprache

**Auch dort, wo Personen nicht direkt angesprochen werden, gebietet das Gebot der Gleichstellung der Geschlechter deren gleiche sprachliche Sichtbarmachung. Dies wird durch die Verwendung sogenannter generisch maskuliner Formen nicht gewahrt.** Behörden kommunizieren auch durch nicht an Einzelpersonen gerichtete Schreiben und Äußerungen mit der allgemeinen Öffentlichkeit. In diesem Kontext rückt der Einfluss der Persönlichkeitsrechte in den Hintergrund. Jedoch ist in der Psycholinguistik und Kognitionspsychologie nahezu unbestritten, dass die Verwendung nur der maskulinen Sprachformen (zum Beispiel in Stellenausschreibungen, in der Berichterstattung

---

among nonbinary adults, *Psychology of Sexual Orientation and Gender Diversity*, 11(2), 202–214; *Linas Mitchell, Heather J. MacArthur, Kerstin K. Blomquist*, The effect of misgendering on body dissatisfaction and dietary restraint in transgender individuals: Testing a Misgendering-Congruence Process, *International Journal of Eating Disorders*, 54(7), 1295–1301.

<sup>30</sup> Mit diesem Ergebnis etwa auch BT-Drs. 12/1041, S. 12; *Helmuth Schulze-Fielitz*, Protokoll der Sachverständigenanhörung zum Thema „Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Rechtssprache?“ am 15. September 1988 im Bundesministerium der Justiz, S. 46, BArch, B 141/418838; zusammenfassend *Annelie Bauer*, *Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache*, 2020, S. 252 f.

<sup>31</sup> Vgl. auch *Annelie Bauer*, *Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache*, Duncker & Humblot 2020, S. 356.

<sup>32</sup> Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 15.08.1996 – 2 BvR 1833/95; Beschluss vom 06.12.2005 – 1 BvL 3/03.

über bestimmte Gremien, in Wahlaufrufen usw.) dazu führt, dass Leser\*innen sich hierunter auch nur Personen männlichen Geschlechts vorstellen.<sup>33</sup> Dies hat auch Auswirkungen auf die tatsächliche Repräsentation der Geschlechter in den entsprechenden Positionen.<sup>34</sup>

Den Staat trifft aus Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG ein Verbot der Geschlechterdiskriminierung und aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG die Pflicht, auf die Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken. Diesem läuft es zuwider, wenn Männer einseitig von sprachlicher Repräsentation profitieren und alle anderen Geschlechter regelmäßiger sprachlicher Diskriminierung durch den Staat ausgesetzt sind. Geschlechtssensiblere Sprache trägt zur Minderung dieses Problems bei.

### 2.2.3 Zwischenergebnis

Der vorliegende Gesetzesentwurf spricht sich ausweislich seiner Begründung für eine grundsätzliche Verwendung „geschlechtsneutraler“ Sprache aus. Zugleich wendet er sich jedoch gegen die Formen geschlechtssensiblerer Sprache, die nach derzeitigem Stand am leichtesten und umfassendsten dieses Ziel erreichen können, insbesondere was die sprachliche Repräsentanz nichtbinärer Geschlechter betrifft. Dies führt nicht nur zu einem inneren Widerspruch. Die Behörden, die nach dem Obigen zur sprachlichen Akzeptanz diverser Geschlechter verfassungsrechtlich verpflichtet sind, würden durch eine gesetzliche Festschreibung der hier vorgeschlagenen Art mit der Umsetzung der ihnen obliegenden grundrechtlichen Pflichten alleine gelassen und im Ergebnis in einen perpetuierten Verfassungsbruch gezwungen.

**Diffizile verfassungsrechtliche Probleme kommen insofern hinzu, als der Gesetzesentwurf durch die allgemeine Formulierung „Behörden, Dienststellen und andere staatliche Einrichtungen“ gar nicht auf die besondere Situation von staatlichen Stellen eingeht, die Träger\*innen eigener Rechte im Verhältnis zum Land Hessen sind, wie etwa die Hochschulen und Kommunen.** In ersterem Beispiel wird die Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 s. 1 GG auch für den verwaltenden Teil der Hochschulen und Universitäten verkannt, in letzterem die Frage offen gelassen, inwieweit durch umfassende Verbote geschlechtssensiblerer Sprache in Bereiche kommunaler Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) eingegriffen wird.

---

<sup>33</sup> S. zum Beispiel *Dagmar Stahlberg, Sabine Sczesny*, Effekte des generischen Maskulins und alternativer Sprachformen auf den gedanklichen Einbezug von Frauen, *Psychologische Rundschau* 52 (3) 2001, 131-140; *Dries Vervecken, Bettina Hannover*, Yes I can! Effects of gender fair job descriptions on children's perceptions of job status, job difficulty, and vocational self-efficacy, *Social psychology*, 46 (2) 2015, 76-92.

<sup>34</sup> S. etwa *Josef Klein*, Der Mann als Prototyp des Menschen – immer noch? Empirische Studien zum generischen Maskulinum und zur feminin-maskulinen Paarform, in: *Karin Eichhoff-Cyrus* (Hrsg.), *Adam, Eva und die Sprache*, Dudenverlag 2004, S. 292 (305); *Hadumod Bußmann* in: *Bußmann/Hof* (Hrsg.), *Genus. Geschlechterforschung/Gender studies in den Kultur- und Sozialwissenschaften*, 2005, S. 482 (504 f.); *Friederike Braun, Lisa Irmen, Dagmar Stahlberg, Sabine Sczesny*, Representation of the sexes in language, in: *Klaus Fiedler* (Hrsg.), *Social communication*, 2007, S. 163; *Pascal Gygax, Ute Gabriel, Oriane Sarrasin, Jane Oakhill, Alan Garnham*, Generically intended, but specifically interpreted: When beauticians, musicians, and mechanics are all men, *Language and Cognitive Processes* 23 (3) 2008, 464–485 (466 f.); *Vera Steiger, Lisa Irmen*, Möglichkeiten geschlechtergerechten Formulierens in juristischen Texten, *Der Sprachdienst*, 52 (4) 2008, 161–172 (169); *Christopher Blake, Christoph Klimmt*, Geschlechtergerechte Formulierungen in Nachrichtentexten, *Publizistik* 55 (2010), 289-304 (296 f., 300); *Karin Kusterle*, Die Macht von Sprachformen: Der Zusammenhang von Sprache, Denken und Genderwahrnehmung, *Brandes & Apsel* 2011, S. 182.

### 3. Zu Rechten von Schüler\*innen – Art. 3 des Gesetzesentwurfs

**Zusammenfassung:** Insbesondere im schulischen Kontext ist der Staat zum rücksichtsvollen Umgang mit den geschlechtsbezogenen Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Das Recht auf schulische Bildung aus Art. 7 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG sowie die Verpflichtung zur staatlichen Neutralität in der Schule aus den Rechten der Schüler\*innen und ihrer Eltern stehen der Verwendung geschlechtssensiblerer Sprache nicht entgegen.

#### *3.1 Das Recht auf schulische Bildung als Erlernen der Grund-Schreibfähigkeit*

**Soweit sie das Erlernen der Grundfähigkeiten zum Lesen und Schreiben nicht beeinträchtigt, ist die Nutzung geschlechtssensiblerer Sprache durch Lehrer\*innen im Schulunterricht mit dem Recht auf schulische Bildung vereinbar. Alles darüber hinausgehende unterliegt dem pädagogischen Ermessen der Fachbehörden und sollte nicht verrechtlicht werden.** Für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen ist Bildung essentiell. Das Recht auf Schulbildung, welches das Bundesverfassungsgericht aus Art. 7 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG herleitet,<sup>35</sup> beinhaltet ein Abwehrrecht gegen den Staat sowie ein Teilhabe- und ein Gleichheitsrecht. Es gewährt jedoch keinen Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtszuschnitt oder bestimmte Inhalte, sondern kann nur Mindestansprüche begründen.<sup>36</sup> Diese bemessen sich aufgrund der Anknüpfung an das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit insbesondere nach dem, was für die Verwirklichung des Rechts unverzichtbar ist, etwa auch im Hinblick auf die Teilhabe an der Gesellschaft. Obgleich der Umfang des verfassungsrechtlichen Mindestanspruchs insgesamt bislang recht konturenlos ist, erscheint es durchaus naheliegend, dass jedenfalls die Vermittlung der Fähigkeit zum Lesen und Schreiben in diesen Mindestumfang enthalten sein muss. Dies beinhaltet die Vermittlung der grundlegenden, weithin gebräuchlichen Rechtschreibregeln. Es schließt nicht aus, dass bewusst neben formeller Korrektheit auch zum Beispiel ein kreativer Umgang mit Sprache oder politische Dimensionen von Sprache vermittelt werden. Dies gilt umso mehr für fortgeschrittene Schüler\*innen, bei denen das Minimalbildungsziel des Lesens und Schreibens erfüllt ist und andere Aspekte des Sprachunterrichts in den Vordergrund rücken. In Bezug auf geschlechtssensiblere Sprache bedeutet dies, dass diese im schulischen Kontext insoweit verfassungsrechtlich unzulässig wäre, als sie das grundsätzliche Erlernen des Lesens und Schreibens erschwert. *Ob* geschlechtssensiblere Sprache dies tut, ist eine tatsächliche Frage, die auch von der Art ihrer Verwendung durch die Lehrenden abhängt. Jedenfalls im Grundschulbereich ist aber denkbar, dass die Vermittlung der Grundregeln Vorrang erhalten sollte. Die Art der Rechtschreibung, die vor diesem Hintergrund in der Schule unterrichtet wird, ist aber hieraus nicht inhaltlich vorgegeben. Insbesondere bei fortgeschrittenen Schüler\*innen, die die Grundregeln erlernt haben, steht das Recht auf schulische Bildung einem Lehrplan nicht entgegen, der neue, experimentelle und auch kontroverse Formen des Schreibens und Sprechens unterrichtet. Dies entspricht im Übrigen auch den aktuellen Empfehlungen des RDR.<sup>37</sup>

<sup>35</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021, - 1 BvR 971/21.

<sup>36</sup> Vgl. insoweit auch die – im Detail durchaus nicht zwingende – Maßstababbildung bei *Lino Munaretto*, Das Mögliche und das Mindeste, *Der Staat* 62 (3) 2023, 419–459.

<sup>37</sup> Mitteilung vom 15.12.2023, abrufbar unter <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-erlaeuterungen-begrueundung-und-kriterien-vom-15-12-2023/>.

Zu beachten sind bei an Schüler\*innen gerichteten Verboten im Übrigen auch deren Freiheitsrechte, etwa die Pressefreiheit, die auch für Schulzeitungen gilt.

### 3.2 Neutralität der Schule

#### **Das Verbot der ideologischen Beeinflussung von Schüler\*innen durch die Schule wird durch eine etwaige Verwendung geschlechtssensiblerer Sprache im Unterricht nicht berührt.**

Im Rahmen seiner Aufsichtspflicht über das Schulwesen trifft den Staat eine Pflicht zur weitestgehenden ideologischen Neutralität. Diese folgt aus Art. 7 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem elterlichen Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG sowie aus den Rechten der Schüler\*innen.<sup>38</sup> Der Staat muss in der Schule auf die unterschiedlichen Elternauffassungen Rücksicht nehmen. Einseitige politische Werbung durch die Lehrer\*innen in der Schule ist somit verboten.<sup>39</sup> Der Staat hat aber durch den Auftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG auch die dezidierte Erlaubnis, auf die Entwicklung junger Menschen Einfluss zu nehmen. Er darf und soll den Schulunterricht so gestalten, dass die Schüler\*innen auf die Gesellschaft vorbereitet werden, in der sie leben werden. Die Schule dient insoweit gerade der Befähigung der jungen Menschen zur Selbstemanzipation.<sup>40</sup> Lehrer\*innen sollen deshalb keine Lehrautomaten ohne eigene Überzeugung sein. Ihnen muss im Unterricht ein Spielraum verbleiben, um ihrer pädagogischen Verantwortung auch dadurch gerecht werden zu können, dass sie ihre Persönlichkeit einbringen.<sup>41</sup> Sie müssen ihre Rolle also derart ausfüllen, dass die ihnen überantworteten jungen Menschen die Werkzeuge und den Raum erhalten, ihr Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung eigenständig wahrzunehmen. Es ist Aufgabe von Lehrer\*innen, kontroverse Diskussionen auch durch faktenbezogenen und wissenschaftsbasierten Input zu ermöglichen.<sup>42</sup> Sie dürfen hingegen nicht in solcher Weise in die Meinungsbildung der ihnen überantworteten Schüler\*innen intervenieren, dass sie diese mit Nachdruck in eine bestimmte ihnen genehme Richtung drängen.

Selbst unter diesem Gesichtspunkt fällt die Verwendung geschlechtssensiblerer Sprache durch Lehrer\*innen nicht unter das Verbot einseitiger politischer Beeinflussung der Schüler\*innen. Wenn Lehrer\*innen in dieser Weise sprechen und schreiben, vermitteln sie zweifelsohne den Schüler\*innen, dass sie die Ideen dahinter grundsätzlich nicht schlecht finden. Darin steckt jedoch noch keine Aufforderung zur Nachahmung, geschweige denn eine solche, die mit einem allgemeinen Geltungsanspruch oder dezidiertem Druck verbunden wäre. Dies gilt zumal dann, wenn das Thema im Unterricht als kontroverses diskutiert wird. Auch enthält allein diese Form der Sprachwahl noch kein dezidiertes „Bekenntnis“ zum „links-grünen Milieu“, und erst recht keines, das mit aktiver Werbung für eine politische Strömung verbunden wäre. Lehrer\*innen ist nicht untersagt, dass sie sich im politischen Meinungsspektrum „positionierbar“

---

<sup>38</sup> So auch VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1984 – DH 18/83 – NJW 1985, 1661: „Die pädagogische Freiheit bei der Konkretisierung seines Erziehungsauftrags ist dem Lehrer jedoch nicht um seiner selbst willen, sondern um der ihm zur Erziehung anvertrauten Jugend willen eingeräumt worden.“

<sup>39</sup> So bezüglich des Tragens einer Anti-Atomkraft-Plakette durch einen Lehrer BVerwG, Urteil vom 25.01.1990 – 2 C 50/88 – NJW 1990, 2265 (2266); bezüglich dezidiert politischer Beeinflussung im Rahmen des Unterrichts VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1984 – DH 18/83 – NJW 1985, 1661. Vgl. (für die Staatsanwaltschaft) BVerwG, Urteil vom 29.10.1987 – 2 C 73/86 – NJW 1988, 1747.

<sup>40</sup> So überzeugend z.B. Friederike Wapler, Religiöse Kindererziehung: Grenzen des Rechts, RdJB 4/2015, 420-447 (447).

<sup>41</sup> So auch VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1984 – DH 18/83 – NJW 1985, 1661.

<sup>42</sup> Vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1984 – DH 18/83 – NJW 1985, 1661.

machen. Sie können dies im Übrigen bei realistischer Betrachtung auch kaum vermeiden.<sup>43</sup>

### 3.3 Die Situation der Persönlichkeitsrechte

Das oben zur Bedeutung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG Gesagte gilt selbstverständlich auch für junge Menschen: Auch diesen gegenüber stellt eine sprachliche Missachtung des Geschlechts durch den Staat in Situationen direkter Ansprache eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar. Diese Verletzung wiegt sogar besonders schwer. Das Bundesverfassungsgericht hat im Corona-Schulschließungsbeschluss die Bedeutung der Schule als Raum für die Persönlichkeitsentfaltung junger Menschen besonders betont.<sup>44</sup> Ebenso hat es in einer anderen Entscheidung hervorgehoben, dass die Nichtakzeptanz des Geschlechts durch die Bezugspersonen sogar eine Kindeswohlgefährdung darstellen kann.<sup>45</sup>

### 3.4 Die Pflicht zur Gleichstellung der Geschlechter in der Schule

**Das Recht auf schulische Bildung in Verbindung mit dem staatlichen Gleichstellungsauftrag gebietet es in besonderer Weise, dass Schüler\*innen mit Lehrmaterialien in geschlechtssensiblerer Sprache ausgestattet werden.** Das oben bereits allgemein Festgehaltene zur staatlichen Verpflichtung, sprachlich nicht nach Geschlecht zu diskriminieren und bestehende strukturelle geschlechtsbezogene Ungleichheiten zu beseitigen, greift im schulischen Kontext verstärkt. Kinder und Jugendliche besuchen an rund 200 Tage pro Jahr die Schule und werden neben den Einflüssen aus Elternhaus, Medien und Peer Groups ganz maßgeblich von dem geprägt, was ihnen in der Schule vermittelt wird. Dies gilt auch ganz dezidiert für die Repräsentation von Geschlecht und Geschlechterrollen. Studien zeigen, dass die in Unterrichtsmaterialien verwendete Sprache hierbei eine erhebliche Rolle spielt.<sup>46</sup> Vor diesem Hintergrund stellt sich insbesondere die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ergänzung des § 10 HSchG in elementaren Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 3 Abs. 2 GG. Schüler\*innen nichtmännlichen Geschlechts, insbesondere solche mit einem nichtbinären Geschlecht, sähen sich bei dessen Umsetzung in Lehrmaterialien weniger repräsentiert und akzeptiert als andere.

## 4. Schluss

Zusammenfassend lässt sich sagen:

- **Die in dem begutachteten Gesetzesentwurf vorgeschlagenen sprachlichen Ge- und Verbote für staatliche Stellen folgen keinem zwingenden verfassungsrechtlichen Impetus.** Aus verfassungsrechtlicher Sicht spricht nichts dagegen, dass staatliche Stellen geschlechtssensiblere Sprache verwenden.
- **Die in dem begutachteten Gesetzesentwurf vorgeschlagenen sprachlichen Ge- und Verbote für staatliche Stellen sind grundrechtswidrig.** In Situationen direkter Ansprache von Bürger\*innen kann insbesondere die Pflicht zur Achtung des Geschlechts aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, die Verwendung

<sup>43</sup> So auch VG Berlin, Beschluss vom 24.03.2023 – VG 3 L 24/23 – BeckRS 2023, 5183, Rn. 40.

<sup>44</sup> BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021, - 1 BvR 971/21.

<sup>45</sup> BVerfG, Beschluss vom 07.12.2017, 1 BvR 1914/2017.

<sup>46</sup> Z. B. *Dries Vervecken, Bettina Hannover*, Yes I can! Effects of gender fair job descriptions on children's perceptions of job status, job difficulty, and vocational self-efficacy, *Social psychology*, 46 (2) 2015, 76-92.

geschlechtssensiblerer Sprache etwa gegenüber Personen mit nichtbinären Geschlechtern erfordern. In der allgemeinen Behördenkommunikation gebietet insbesondere Art. 3 Abs. 2 GG die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter und kann deren gleiche sprachliche Repräsentation auch durch die Verwendung geschlechtssensiblerer Sprache erfordern.

- **Im schulischen Bereich wirken diese grundrechtlichen Verpflichtungen besonders stark.**

## Stellungnahme zum Entwurf der Gesetzesänderung zum Thema Gendern

Sehr geehrte Mitglieder des hessischen Landtags der SPD,

wir, die Lehramtsfachschaft der Johann Wolfgang Goethe Universität, bedanken uns für die Möglichkeit, wirksam gegen das Verbot geschlechtergerechter Sprache in Bildungseinrichtungen Stellung beziehen zu dürfen und begrüßen Ihre Initiative, sich um Stellungnahmen von bereits beschäftigten und angehenden Lehrkräften zu bemühen.

In unserer Stellungnahme bemühen wir uns, Ihnen weitere Argumentationen als die bereits bekannten Argumentationen der „Wissenschaftsfreiheit“ etc. aufzulisten. Dies bedeutet aber *nicht*, dass wir diesen Argumentationen nicht auch zustimmen. Allerdings sehen wir es in Zeiten eines gesellschaftlichen Rechtsrucks als notwendig an, Ihnen die moralische und menschliche Dimension dieses Verbots näher zu bringen. Für uns ist eindeutig, dass wir uns aus sowohl pädagogischen, als auch demokratischen Gründen gegen ein Verbot geschlechtergerechter Sprache durch Sonderzeichen in Bildungseinrichtungen aussprechen.

Zunächst ist es relevant festzustellen, dass die AfD-Fraktion keineswegs ein Problem in Ausdrücken wie „Schülerinnen und Schüler“ sieht, sondern sich explizit gegen geschlechtergerechte Sprache durch Sonderzeichen wie den Asterisk oder den Doppelpunkt stellt und dies vermeintlich mit der Barrierefreiheit der Sprache, als auch mit dem angeblichen Verlust der Ästhetik der Sprache begründet. Die Sonderzeichen sollen dabei helfen, Personen außerhalb der Binärität von „männlich“ und „weiblich“ in unserer Sprache sichtbar zu machen – wie beispielsweise intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen. Dass die AfD-Fraktion gegen die Akzeptanz von Geschlechtern außerhalb der bereits erwähnten Binärität mobilisiert, ist gemeinhin bekannt und trat nicht zuletzt in der Debatte um das neu verabschiedete Selbstbestimmungsgesetz zu Tage. Daher liegt der Schluss nahe, dass es der AfD-Fraktion auch maßgeblich darum geht, Personen, die der Asterisk oder Doppelpunkt sichtbar machen soll, unsichtbar zu machen. Wäre es anders motiviert, würde zu vermuten sein, dass sie sich lediglich gegen eine Pflicht geschlechtergerechter Sprache einsetzen würden, anstatt sie insgesamt verbieten zu wollen.

Aus pädagogischer Sicht spricht vieles gegen ein Verbot geschlechtergerechter Sprache. Durch das Verbot wird Schüler\*innen signalisiert, dass queere Identitäten in Bildungseinrichtungen unerwünscht sind. In aktuellen Studien ist abzulesen, dass sich in jüngeren Generationen immer mehr Menschen als LSBTIQ\*+ outen – in der Generation Z sind es um die 18%. Statistisch gesehen ist es in Klassen von ca. 30 Kindern oder

15. August 2024

L-Netz  
Fachschaft Lehramt  
Goethe-Universität Frankfurt

Janina Seger  
Fiona Herrmann  
Jonas Boderke  
Fachschaftssprecher:innen

Campus Bockenheim  
Studierendenhaus  
Mertonstraße 26  
60325 Frankfurt am Main

info@l-netz.org  
www.l-netz.org

Jugendlichen also sehr wahrscheinlich, dass sich unter ihnen queere Kinder und Jugendliche befinden. Wie beispielsweise die Arbeit von Prof. Dr. Bettina Kleiner (2019) zeigt, sind queere Kinder und Jugendliche auf Grund ihrer Queerness von einer Vielzahl von Diskriminierungsformen betroffen, was die Pflicht zur Schule zu gehen für viele zu einer Tortur werden lässt. Wenn nun sogar Lehrkräfte dazu verpflichtet werden, Schüler\*innen keine respektvolle Teilhabe durch Sprache zukommen zu lassen, wird die institutionelle Diskriminierung und damit einhergehende psychische Belastung für Schüler\*innen steigen. Dies ist zum einen nicht mit unserer pädagogischen Ausbildung, die uns gelehrt hat, wie wichtig ein wertschätzender Umgang unter Lehrkräften und Schüler\*innen für den Lernerfolg ist, vereinbar, noch mit §3 (9) des hessischen Schulgesetzes, in dem es heißt: „Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet“ (Hessisches Kultusministerium, 2017).

Aus demokratischer Sicht empfinden wir es als zutiefst problematisch, dass sich die AfD für institutionelle Diskriminierung durch Sprache von Personen, die sich abseits der binären Geschlechter befinden, ausspricht, denn dass Menschen nicht auf Grund ihres Geschlechts diskriminiert werden dürfen, bezieht sich auf alle Menschen und nicht nur auf Männer und Frauen.

Es ergibt sich zudem ein weiterer Punkt: Auch jetzt sind queere Lehrkräfte in Schulen am Einsatz oder arbeiten in anderen Bildungseinrichtungen. In Zeiten eines Lehrkräftemangels ist es sicherlich nicht ratsam, qualifizierte Lehrkräfte von dem Beruf abzuschrecken, indem ihnen Unerwünschtheit signalisiert wird – ein Umstand, den wir unter Kommiliton\*innen bereits beobachten können, im Wortlaut: „Wieso sollte ich für einen Arbeitgeber arbeiten, der mich nicht respektiert und mir Sichtbarkeit verweigert?“.

Dementsprechend lässt sich festhalten, dass durch ein Verbot von geschlechtergerechter Sprache nicht nur Schüler\*innen, die nicht in die begrenzte Anschauung von Geschlecht der AfD-Fraktion passen, sondern auch Lehrkräfte von diesem Verbot betroffen wären. Dies kann sich das Schulsystem momentan nicht leisten.

**Daher spricht sich die Lehramtsfachschaft der Johann Wolfgang Goethe Universität explizit gegen ein Verbot von gendergerechter Sprache mit Sonderzeichen aus.**

### **Quellen**

Hessisches Kultusministerium. (2017, Juni 30). § 3 HSchG, Grundsätze für die Verwirklichung—Gesetze des Bundes und der Länder. [http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=169561,4](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=169561,4)

*Je jünger, desto queerer: Gen Z weitaus häufiger LGBTQ+ als ältere Generationen | Ipsos.* (2021, Juni 16). <https://www.ipsos.com/de-de/je-junger-desto-queerer-gen-z-weit-aus-haufiger-lgbtq-als-aeltere-generationen>

Kleiner, B. (2019). Lebenslagen von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans\* und inter\*geschlechtlichen sowie genderqueeren (Kindern und) Jugendlichen. In S. Timmermanns & M. Böhm (Hrsg.), *Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt: Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis* (S. 40–54). Beltz Juventa.

Mit freundlichen Grüßen

Der Rat des L-Netz

Stellungnahme verfasst insbesondere von Rylan Köhler, Hanna Ehlers & Flo Fuchs

# Schriftliche Anhörung des Kultuspolitischen Ausschusses - 21/518

Antwort bezüglich der Drucksache 21/518 ("Gesetz für eine  
regelkonforme, verständliche und diskriminierungsfreie Anwendung  
der deutschen Sprache in hessischen Schulen und  
Verwaltungseinrichtungen")

<b>Vorwort und Gliederung</b> .....	<b>1</b>
<b>Hintergründe</b> .....	<b>2</b>
Geschlechtergerechte Sprache.....	2
Antifeministische und antiequeere Nutzung des Themas.....	3
Aktuelle politische Diskussion.....	4
<b>Inhaltliche Zusammenfassung des Gesetzesentwurfs</b> .....	<b>6</b>
<b>Detailanalyse des Inhaltes</b> .....	<b>7</b>
Analyse "Problem" (A).....	7
Bezug zu einer nicht näher belegten Umfrage.....	7
Verzerrung des Standpunktes des Rechtschreibrats.....	7
Anmerkungen zum Textverständnis und weiteren Barrieren.....	8
Queerfeindlichkeit.....	8
Analyse "Lösung" (B).....	9
Analyse "Finanzielle Auswirkungen" (E).....	9
Analyse "Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer" (F).....	9
Weitere Analyse des Gesetzestextes.....	10
Analyse der Begründung.....	10
<b>Abschließende Bewertung und Einordnung</b> .....	<b>11</b>
Gendersensible Sprache und ihre gesellschaftliche Bedeutung.....	11
Kritik am Verbot gendersensibler Sprache.....	12
Sprache als Machtinstrument und ihre Rolle in der Geschlechtergerechtigkeit.....	13
Die Bedeutung von Gendern für eine inklusive Gesellschaft.....	13
<b>Fazit</b> .....	<b>14</b>

## Vorwort und Gliederung

Das Thema des Unterbindens einer geschlechtergerechten Sprache, die mit Sonderzeichen oder genderneutralen Formen auskommt, ist seit der Gründung der Partei Alternative für Deutschland (AfD) eines ihrer zentralen Themen. In der Vergangenheit wurde dieses Thema genutzt, um gegen queere Menschen Stimmung zu machen. In einem neuerlichen Gesetzentwurf soll ihre Position verschärft werden - anknüpfend an eine inhaltliche Annäherung seitens der Christlich Demokratischen Union (CDU) und Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode.

In dieser Stellungnahme geben wir zunächst einige Hintergrundinformationen zu dem Thema, fassen den Gesetzesentwurf zusammen, analysieren den Inhalt, bewerten ihn abschließend und erklären unsere Position im Fazit. Es handelt sich hierbei um eine **Stellungnahme des evangelischen Stadtjugendpfarramtes Wiesbaden im Rahmen des Bündnisses "Vielfalt für ein starkes Hessen"**.

# Hintergründe

## Geschlechtergerechte Sprache

Sprache beeinflusst das Denken. Auswertungen haben gezeigt, dass Frauen sich beispielsweise weniger angesprochen fühlen, wenn nur männliche Begriffe verwendet werden, wie das mit dem "generischen Maskulinum" möglich ist<sup>1</sup>. Durch das Verwenden einer Sprache, die auch Geschlechter abseits vom Männlichen inkludiert, kann nicht nur die Sichtbarkeit von Frauen erhöht werden<sup>2</sup>, sondern es können auch Geschlechterstereotypen reduziert werden<sup>3</sup>.

Eine geschlechtergerechte Sprache ist dabei nicht nur für Frauen vorteilhaft, sondern auch für intergeschlechtliche und/oder weitere queere Personen. Durch die Verwendung von Begriffen, die alle Geschlechter und nicht nur das männliche und weibliche Geschlecht abdecken, kann die Vielfalt von geschlechtlichen Identitäten sichtbar gemacht werden<sup>4</sup>. Zusätzlich zeigten mehrere Studien, dass solch eine Sichtbarkeit einen positiven Effekt auf die allgemeine Akzeptanz von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans Personen hat<sup>5</sup>.

Dabei ist die Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache, die alle Geschlechter inkludiert, einfach: Bei einer klassischen Anrede kann zum Beispiel statt "Sehr geehrte Herren" oder "Sehr geehrte Damen und Herren" etwas sehr pragmatisches wie "Guten Tag", "Sehr geehrte Menschen", "Sehr geehrte Lesende" oder "Sehr geehrte Empfänger\*innen" benutzt werden. Diese Beispiele zeigen, auf wie viele vielfältige Arten solch eine Sprache möglich ist - letztere verwendet einen sogenannten Genderstern.

Der Duden erklärt dabei auf seiner Website, dass nach den amtlichen Regeln die Substantivierung/Partizipierung dabei helfen kann, geschlechtsneutral zu formulieren (bspw. "Studierende" oder "Lehrende"), oder amtlich korrekt eine Doppelnennung (bspw. "Lehrer/-innen") erfolgen kann<sup>6</sup>. Ebenfalls weist der Duden jedoch darauf hin: "Ein Nachteil der Doppelnennung und ihrer Kurzformen ist, dass sie keine 'dritte Option' enthalten, wie sie 2018 für das Geburtenregister in der Bundesrepublik Deutschland für zulässig erklärt wurde."<sup>7</sup>, weshalb Doppelnennungen eher weniger vorteilhaft sind.

Vom Rechtschreibrat kommt am 15. Dezember 2023 die Beobachtung, dass die Bildung von gendergerechten Worten mit Sonderzeichen durchaus ein behandelbares Thema ist. Dieser kommt aktuell zu dem Schluss, dass aufgrund der nicht dominanten Verbreitung

---

1

<https://www.swr.de/swrkultur/wissen/soviel-gendern-vertraegt-die-sprache-carolin-mueller-spitzer-swr-science-talk-102.html>

2

<https://www.quarks.de/podcast/quarks-daily-spezial-folge-9-geschlechtergerechte-sprache-was-bringt-gendern-wirklich/>

3

<https://gleichstellung.tu-dortmund.de/themen/geschlechtergerechte-sprache/wissenschaftlicher-diskurs/>

<sup>4</sup> <https://www.uni-bremen.de/chancengleichheit/weitere-infos/geschlechtergerechte-sprache>

<sup>5</sup> <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.1908156116>

<sup>6</sup> <https://www.duden.de/rund-um-die-sprache/sprache-und-stil/Gendern>

<sup>7</sup> <https://www.duden.de/sprachwissen/sprachratgeber/Geschlechtergerechter-Sprachgebrauch>

beispielsweise Gendersterne nicht "zum Kernbestand der deutschen Orthographie" gehören, jedoch weit genug verbreitet sind, dass eine "rezeptive Toleranz" eine Option wäre<sup>8</sup>.

## Antifeministische und antiqueere Nutzung des Themas

Der Publizist Andreas Kemper zeigt in seinem Diskursatlas Antifeminismus auf, an welchen Stellen in der Gesellschaft und Politik Strömungen versuchen, Frauenbewegungen, die Geschlechtergleichheit oder die Gleichstellung von queeren Menschen zu beeinträchtigen<sup>9</sup>.

Eine zentrale Strategie in der Gleichstellung der Geschlechter wird als Gender-Mainstreaming bezeichnet<sup>10</sup>. Sie zielt darauf ab, die unterschiedlichen Bedürfnisse, Erfahrungen und Interessen von Frauen und Männern systematisch in allen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass Geschlechterperspektiven in allen Phasen der Planung, Durchführung und Bewertung von Programmen und Maßnahmen einbezogen werden, um Diskriminierung abzubauen und Chancengleichheit zu fördern. Gender-Mainstreaming soll sicherstellen, dass keine Entscheidungen getroffen werden, die ungewollt geschlechterspezifische Ungleichheiten verstärken.

Rechtsextreme Ideologien betonen oft traditionelle und antiquierte Geschlechterrollen, weil sie ein rückwärtsgewandtes Weltbild pflegen, das auf einer vermeintlich "natürlichen" Ordnung der Gesellschaft basiert. In diesem Weltbild werden Frauen hauptsächlich als Mütter und Hausfrauen gesehen, deren Hauptaufgabe es ist, Kinder zu gebären und die Familie zu versorgen<sup>11</sup>. Diese Rollenbilder werden als unverzichtbar für die Erhaltung der ethnischen oder kulturellen Identität angesehen, die von rechtsextremen Gruppen als bedroht wahrgenommen wird.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird von rechtsextremen Gruppen als Bedrohung ihrer Ideologie wahrgenommen, weil sie die traditionellen Machtstrukturen und Rollenverteilungen infrage stellt. Gleichstellungspolitiken fördern die Emanzipation von Frauen und die Aufhebung starrer Geschlechterrollen, was den patriarchalen und hierarchischen Vorstellungen dieser Gruppen widerspricht<sup>12</sup>. Zudem sehen Rechtsextreme die Förderung von Geschlechtergleichstellung oft als Teil einer "linken" oder "liberalen" Agenda, die sie als kulturellen Angriff auf ihre Werte und Überzeugungen betrachten. Diese Aspekte sind auch in der Parteipolitik der AfD klar zu erkennen<sup>13</sup>.

Da die geschlechtergerechte Sprache eines von mehreren Instrumenten zur Abschaffung von Ungleichheiten ist, wird sie naturgemäß auch von eben jenen rechtsextremen Gruppen abgelehnt. Darüber hinaus nutzen rechtsextreme Gruppen die Ablehnung des Genderns als Vehikel für queerfeindliche Propaganda. Indem sie das Gendern öffentlich diffamieren, wie

<sup>8</sup> [https://www.rechtsschreibrat.com/DOX/rfdr\\_PM\\_2023-12-15\\_Geschlechtergerechte\\_Schreibung.pdf](https://www.rechtsschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2023-12-15_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf)

<sup>9</sup> <https://www.diskursatlas.de/index.php?title=Hauptseite>

<sup>10</sup> <https://www.un.org/womenwatch/osagi/gendermainstreaming.htm>

<sup>11</sup>

<https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/222259/frauen-in-der-ndp/>

<sup>12</sup> <https://www.gew-hamburg.de/themen/bildungspolitik/reaktionaeres-frauenbild>

<sup>13</sup>

<https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Die-AfD-und-ihre-Positionen-zu-Frauen-und-Familie.afd3132.html>

zum Beispiel mit dem Begriff des "Gender-Wahns"<sup>14</sup>, und dies als übertrieben oder unsinnig darstellen, versuchen sie, eine allgemeine Ablehnung gegenüber queeren Identitäten und Lebensweisen zu fördern. Diese Gruppen propagieren oft, dass das Gendern Teil einer "linken Ideologie" sei, die angeblich die traditionelle Familie zerstören und die Gesellschaft "verwirren" wolle.

## Aktuelle politische Diskussion

In den letzten zehn Jahren hat sich der Diskurs in Deutschland zur Anti-Gender-Debatte, insbesondere zur geschlechtergerechten Sprache, erheblich zugespitzt. Rechtspopulistische und konservative Akteure wie die AfD und eine ihr nahe Bewegung, "Demo für Alle", haben diesen Diskurs stark geprägt und instrumentalisiert, um ihre politischen Ziele zu verfolgen:

Die AfD hat das Thema geschlechtergerechte Sprache konsequent genutzt, um sich als Verteidigerin traditioneller Werte zu inszenieren. In ihren Kampagnen bezeichnete die Partei das Gendern als ideologisch motivierte Sprachverwirrung und als Bedrohung für die deutsche Sprache und Kultur. Parallel dazu hat die Bewegung "Demo für Alle"<sup>15</sup>, die ursprünglich gegen die sogenannte "Frühsexualisierung" in Schulcurricula protestierte, ihren Fokus auf eine generelle Ablehnung von Gender-Mainstreaming und queeren Lebensweisen ausgeweitet. Diese Bewegung mobilisierte konservative und rechtsextreme Kreise und verstärkte die Verbindung zwischen Anti-Gender-Rhetorik und Queerfeindlichkeit, indem sie Genderpolitik als eine Art "Umerziehung" und Bedrohung für Kinder darstellt. Durch diese Narrative wurde die Anti-Gender-Debatte zu einem Vehikel für die Verbreitung von Feindseligkeit gegenüber queeren Menschen.

Der von der AfD seit Jahren als eines der Lieblingsthemen priorisierte "Genderwahn" ist ebenfalls vor einigen Jahren bei der CDU angekommen. Der CDU-Politiker Christoph Ploß griff die Gender-Thematik auf und wirbt seit Jahren für ein Verbot von Gendersprache in staatlichen Einrichtungen<sup>16</sup>. Die Hamburger CDU, deren Vorsitzender er vor einem Jahr noch war, hat in dieser Zeit dieses Ziel mit einer offen queerfeindlichen Volksinitiative erreichen wollen<sup>17</sup>.

Von mehr als einem Dutzend queeren Organisationen wurden in Hessen im Vorfeld der letzten Landtagswahlen Forderungen an die wählbaren Parteien formuliert<sup>18</sup>. Dabei ging es um Themengebiete wie Respekt und Vielfalt in Bildung und Schule, die Stärkung von Regenbogenfamilien, das Einführen eines Hessischen Antidiskriminierungsgesetzes oder der Förderung von trans\*, inter und nicht-binären Menschen. Während die SPD Hessen fast allen Forderungen zustimmte<sup>19</sup>, reagierte die CDU Hessen in den meisten Fällen

<sup>14</sup> <https://www.diskursatlas.de/index.php?title=Genderwahn>

<sup>15</sup> [https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=36984](https://www.queer.de/detail.php?article_id=36984)

<sup>16</sup>

<https://www.deutschlandfunk.de/cdu-bundestagsabgeordneter-ploss-hofft-auf-ende-der-gender-debatte-100.html>

<sup>17</sup> [https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=44652](https://www.queer.de/detail.php?article_id=44652)

<sup>18</sup> <https://hessen-waehlt-queer.de/>

<sup>19</sup> <http://hessen-waehlt-queer.de/wp-content/uploads/2023/08/Antworten-SPD-LTW-Hessen-2023.pdf>

ablehnend<sup>20</sup>. Bei der Bildung der neuen Regierung aus CDU und SPD wurden im Koalitionsvertrag die Forderungen weitestgehend nicht berücksichtigt<sup>21</sup>.

Tatsächlich war das Gegenteil der Fall: Die neue Koalition warb früh mit dem überraschenden Vorhaben, das Gendern in öffentlichen Einrichtungen zu verbieten<sup>22</sup>. Überraschend war es vor allem deshalb, weil die SPD im Wahl-O-Mat für die Landtagswahl noch angab, beim Gendern keine Vorgaben machen zu wollen, während sich die CDU dort schlicht gegen eine Pflicht zum Gendern aussprach<sup>23</sup>. Die Betonung des Gender-Themas durch die hessische Koalition wirkt für mehrere queere Initiativen und Vereine jedoch nicht wie ein Zufall, sondern wie eine bewusste Strategie, um von drängenden sozialen wie wirtschaftlichen Fragen abzulenken und gleichzeitig Wahlstimmen mit populistischen Methoden zu gewinnen. Dies ist eine Strategie, die bereits zu Beginn des Jahres in Bayern sichtbar war<sup>24</sup>. In weiteren Bundesländern werden mit der gleichen Grundlage ähnliche Verbote angestrebt, beispielsweise in Thüringen, wo die CDU explizit mit Stimmen der AfD geschlechtergerechte Sprache zum größten Teil untersagen möchte<sup>25</sup>.

---

<sup>20</sup> <http://hessen-waehlt-queer.de/wp-content/uploads/2023/08/Antworten-CDU-LTW-Hessen-2023.pdf>

<sup>21</sup>

<https://www.vielbunt.org/news/hessen-ignoriert-lsbtq-anliegen-queere-organisation-zeigen-sich-enttaeuscht-vom-cdu-spd-koalitionsvertrag/>

<sup>22</sup>

<https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/hessen-cdu-und-spd-planen-verbot-von-genderzeichen-an-schulen-universitaeten-und-im-oeffentlich-rechtlichen-rundfunk-a-c6cf21bb-74d2-4cbc-a33c-e81ca7288452>

<sup>23</sup> [https://www.wahl-o-mat.de/hessen2023/app/main\\_app.html](https://www.wahl-o-mat.de/hessen2023/app/main_app.html)

<sup>24</sup> <https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/genderverbot-im-freistaat-bayern>

<sup>25</sup>

[https://rp-online.de/politik/deutschland/thueringer-cdu-offen-fuer-afd-stimmen-bei-gender-verbot\\_aid-106310931](https://rp-online.de/politik/deutschland/thueringer-cdu-offen-fuer-afd-stimmen-bei-gender-verbot_aid-106310931)

# Inhaltliche Zusammenfassung des Gesetzesentwurfs

Dieser Gesetzesentwurf der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag verfolgt das Ziel, die Verwendung der sogenannten "Gendersprache" in Schulen und öffentlichen Verwaltungseinrichtungen in Hessen zu unterbinden. Die AfD argumentiert, dass die deutsche Sprache ein wesentliches Kulturgut und ein zentrales Identitätsmerkmal darstellt, das vor ideologisch motivierten Veränderungen geschützt werden müsse. Laut dem Entwurf lehnt die Mehrheit der Bevölkerung das Gendern ab, weshalb es als ein von einer kleinen Minderheit vorangetriebenes Projekt gesehen wird, das nicht die breite Akzeptanz findet.

Der Entwurf kritisiert, dass Genderformen wie Sternchen, Unterstriche oder Doppelpunkte die Verständlichkeit und Lesbarkeit von Texten erschweren und somit besonders Menschen mit Lese- und Schreibschwierigkeiten, Lernbehinderungen oder Migrationshintergrund benachteiligen. Zudem wird angeführt, dass die Gendersprache gegen die Prinzipien der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbots verstoße, da sie von der Mehrzahl der Bevölkerung abgelehnt werde und eine künstliche Trennung zwischen den Geschlechtern schaffe.

Um diese Bedenken auszuräumen, fordert der Entwurf, dass in hessischen Schulen und Verwaltungseinrichtungen strikt das amtliche Regelwerk des Rats für deutsche Rechtschreibung eingehalten wird. Darüber hinaus wird außerdem gefordert, dass jegliche Form von Gendern in offiziellen Texten, Lehrmaterialien und im Unterricht verboten wird, es sei denn, es handelt sich um spezifische Unterrichtseinheiten, die sich mit dem Thema befassen. Das Verbot des Genderns erstreckt sich ebenfalls auf die mündlich gesprochene Sprache. Ziel sei es, eine klare, verständliche und für alle zugängliche Sprache in öffentlichen Institutionen zu gewährleisten, die niemanden ausschließt oder benachteiligt.

Der Entwurf stellt sich somit entschieden gegen die geschlechtergerechte Sprache und zielt laut eigenen Aussagen darauf ab, die traditionelle Form der deutschen Sprache zu bewahren und vor ideologischen Einflüssen zu schützen.

# Detailanalyse des Inhaltes

## Analyse “Problem” (A)

### Bezug zu einer nicht näher belegten Umfrage

Es ist zu beachten, dass die Behauptung, dass ca. drei Viertel der Deutschen den Gebrauch der “Gendersprache” ablehnen, nicht belegt wird. Weiterhin wird nicht ausgeführt, ob es bei dieser Ablehnung darum geht, geschlechtergerechte Sprache selber nicht zu verwenden oder Gegenstand der Befragung ein Verbot der Verwendung von geschlechtergerechter Sprache war. Die einzige mögliche repräsentative Befragung, die in diesem Kontext gemeint sein könnte, wurde von Civey durchgeführt mit der Frage “Finden Sie geschlechtergerechte Sprachformulierungen (‘gendern’) persönlich eher gut oder schlecht?”<sup>26</sup>. Die dort erfasste Zustimmungsrate ist aus mehreren Gründen kein hinreichender Anlass, um Gender-Sprache zu verbieten. In demokratischen Gesellschaften ist die Meinungsfreiheit ein zentrales Prinzip, das auch die Vielfalt der Meinungen und Ausdrucksweisen schützt. Auch wenn eine Minderheit von 20% eine bestimmte Sprachpraxis unterstützt, wäre ein Verbot ein Eingriff in die individuelle Freiheit und die kulturelle Entwicklung. Darüber hinaus geht es bei der Gender-Sprache oft um den Schutz von Minderheiten und um die Förderung von Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit. Ein Verbot würde diese Anliegen ignorieren und möglicherweise die Rechte von Menschen einschränken, die sich durch die traditionelle Sprache nicht repräsentiert fühlen. Zudem zeigt eine solche Zustimmungsrate, dass die Gesellschaft in dieser Frage gespalten ist, aber das bedeutet nicht, dass eine klare Mehrheit für ein Verbot spricht. Solange kein breiter gesellschaftlicher Konsens besteht und keine rechtlichen Bedenken vorliegen, bleibt die Nutzung von Gender-Sprache eine individuelle Entscheidung und Teil der natürlichen Weiterentwicklung der Sprache.

### Verzerrung des Standpunktes des Rechtschreibrats

In der Darstellung des Problems werden mehrere Fakten verdreht oder weggelassen, was später zu einer falschen Schlussfolgerung führt. Beispielsweise wird impliziert, dass der Rat der deutschen Rechtschreibung ein Gender-Verbot forderte.

Fakt ist jedoch, dass der Rechtschreibrat in seiner Pressemitteilung vom 15. Dezember 2023 schrieb: “Vorgaben für die Bewertungspraxis liegen in der Zuständigkeit der Schulpolitik und obliegen nicht dem Rat für deutsche Rechtschreibung.”<sup>27</sup>

Das bedeutet im Klartext, dass aus der Beobachtung vom Rechtschreibrat, dass Gendersterne noch nicht “zum Kernbestand der deutschen Orthographie” gehören, nicht ein Gender-Verbot folgt. Im Gegenteil wird in der Pressemitteilung vom Rechtschreibrat sogar die Option erwähnt, dass eine “rezeptive Toleranz” von Gendersternen eine Option wäre. Dass man für ein Gender-Verbot kämpft, ist also eine politische Entscheidung, die nicht beim

<sup>26</sup>

[https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/id\\_100297052/gendern-80-prozent-der-deutschen-lehnen-es-ab-exklusive-t-online-umfrage.html](https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/id_100297052/gendern-80-prozent-der-deutschen-lehnen-es-ab-exklusive-t-online-umfrage.html)

<sup>27</sup> [https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr\\_PM\\_2023-12-15\\_Geschlechtergerechte\\_Schreibung.pdf](https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2023-12-15_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf)

Rat der deutschen Rechtschreibung lag. Aus unserer Sicht wird hier der Standpunkt des Rechtschreibrats verzerrt und instrumentalisiert.

## Anmerkungen zum Textverständnis und weiteren Barrieren

In der Problemstellung wird damit argumentiert, dass Gendersprache schwerer zu verstehen sei. Fakt ist, dass es Untersuchungen zum Textverständnis bei Benutzung des Gendersterns gibt. Die TU Braunschweig fasst die Untersuchung zusammen mit: "Insgesamt spricht die Forschung zu geschlechtergerechter Sprache und Textverständlichkeit dafür, dass geschlechtergerechte Sprache die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt, solange die geschlechtergerechten Formen den gewohnten Formen ähnlich sind."<sup>28</sup> Der gleiche Aspekt ist zu betrachten im Abschnitt "Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen".

Sonderzeichen verminderten laut dem Antrag "das Sprachverständnis von Menschen mit Seh- bzw. Hörbehinderungen sowie von solchen Mitbürgern, die auf die Verwendung Leichter Sprache angewiesen sind". Für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen gilt laut der Universität Marburg jedoch: "Personen, welche Texte mit einem Screenreader auslesen, können durch Einstellungen weitgehend selbst bestimmen ob Genderzeichen gar nicht vorgelesen, teilweise vorgelesen oder vollständig vorgelesen werden."<sup>29</sup> Final ist anzumerken, dass das Vorschieben der leichten Sprache als Argument eine klare Ausrede ist, da die AfD an anderer Stelle Menschen, diejenigen, die leichte Sprache benötigen, jüngst als "Idioten" bezeichnete<sup>30</sup>. Außerdem lag beispielsweise auch bei der letzten Europawahl kein Wahlprogramm in leichter oder einfacher Sprache vor<sup>31</sup>.

## Queerfeindlichkeit

Es ist anzumerken, dass der Vorwurf einer "politisch-ideologisch motivierten Veränderung der Sprache" oder die Bezeichnung als "ein ideologisch motiviertes Konstrukt einer kleinen und zugleich wirkmächtigen Minderheit" zu der antifeministischen und antiqueeren Nutzung des Themas zählt, wie sie bereits beschrieben wurde. Dies wird in diesem Abschnitt noch weiter getrieben durch die Darstellung von gewissen queeren Identitäten als "besonders fortschrittlich", was sich als Vorwurf verstehen lässt, dass gewisse Identitäten eine Art Trend seien. Die Distanzierung von dem Begriff Geschlechtsidentitäten mittels Anführungszeichen lässt sich weiterhin als Ablehnung der Existenz von Personen jenseits des männlichen oder weiblichen Geschlechts verstehen.

---

<sup>28</sup>

<https://magazin.tu-braunschweig.de/pi-post/wie-verstaendlich-ist-das-gendersternchen/#:~:text=Um%20den%20Text%20in%20eine,Texte%20mit%20nur%20maskulinen%20Formen>.

<sup>29</sup>

<https://www.uni-marburg.de/de/studium/service/sbs/digitale-barrierefreiheit/stud/screenreader/gendern>

<sup>30</sup>

<https://www.lebenshilfe.de/presse/pressemeldung/afd-spitzenkandidat-bezeichnet-menschen-mit-behinderungen-indirekt-als-idioten>

<sup>31</sup> <https://www.europawahl-bw.de/eu-wahlprogramme-leichte-sprache>

## Analyse “Lösung” (B)

Während der Abschnitt behauptet, dass “der von der deutschen Sprache zugelassene Reichtum an sprachlichen Varianten [...] hinreichend viele Optionen für eine adäquate geschlechtsspezifische verbale Adressierung [eröffnet]”, werden in dem folgenden Gesetzestext jedoch sämtliche Möglichkeiten einer geschlechtergerechten Adressierung verboten. Dies passiert erneut mit der falschen Berufung auf die Positionierung des Rats für deutsche Rechtschreibung.

## Analyse “Finanzielle Auswirkungen” (E)

Ein Genderverbot auf Länderebene wäre administrativ komplex und mit erheblichen Kosten verbunden. Insofern ist die Analyse der finanziellen Auswirkungen seitens der AfD falsch. Sie ignoriert die Überarbeitung offizieller Dokumente, die Schulung von Mitarbeitenden, die Sicherstellung der Einhaltung in Bildungseinrichtungen und öffentlichen Institutionen sowie die möglichen rechtlichen Auseinandersetzungen, die mit einem solchen Verbot einhergehen könnten. Diese Maßnahmen erfordern personelle und finanzielle Ressourcen, die nicht kostenfrei verfügbar sind.

## Analyse “Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer” (F)

Der Landesverband Evangelischer Frauen in Hessen und Nassau e.V. formuliert: “Ein Verbot geschlechtersensibler Schreibweisen macht Personen, die sich nicht eindeutig oder ausschließlich als Mann oder Frau identifizieren, unsichtbar und verdrängt sie aus unseren Sprach- und Denkräumen. Auch Menschen, die sich innerhalb der binären Geschlechterzuschreibung mit dem Geschlecht identifizieren, das ihnen bei der Geburt zugeschrieben wurde, werden in ihrer Persönlichkeitsentfaltung eingeschränkt, wie wir ganz deutlich an so genannten ‘Frauen und Männerberufen’ sehen. [...] Die über Jahrzehnte mühsam errungenen Fortschritte beim Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierungen gegenüber Frauen und der Anerkennung von Geschlechtervielfalt stehen unter massivem Druck und drohen, zurückgedreht zu werden.”<sup>32</sup>.

Aus Sprachgeschichte zu lernen würde bedeuten zuzulassen, dass die Sprache sich organisch verändert und sich neuen Gegebenheiten anpasst. Hier ist auch zu erwähnen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf keine Auswirkungen benennt, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer. Dies ist angesichts dieser Ausführungen zu hinterfragen. Ein Untersagen gendersensibler Sprache hat stärkere Auswirkungen auf Frauen als auf Männer. Dies ist in keinster Weise angemessen berücksichtigt.

---

<sup>32</sup> Landesverband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V.: Stellungnahme: Für Gleichstellung, Diversität und Antidiskriminierung

## Weitere Analyse des Gesetzestextes

Der Gesetzestext basiert nicht nur auf den bislang erläuterten Fehlannahmen, sondern führt neue Widersprüche ein. Der größte Widerspruch liegt darin, dass zwar als Argumentation und Verweis die Position des Rats für deutsche Rechtschreibung genutzt wird, jedoch die Festsetzung der eigenen Interpretation dafür sorgt, dass beispielsweise eine Aussprache des Rats zugunsten von gendergerechter Sprache mit Sonderzeichen weiterhin einem expliziten Verbot eben dieser entgegen stünde. Zudem ist eine Durchsetzung der Kontrolle, ob "Gendersprache" in der mündlichen Sprache vermieden wird, faktisch unmöglich und nicht verhältnismäßig.

## Analyse der Begründung

Der Text behauptet, dass Gender-Sprache gegen das Diskriminierungsverbot und das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verstößt. Diese Argumentation ist jedoch umstritten. Gender-Sprache zielt gerade darauf ab, Diskriminierung zu verringern und Geschlechtergerechtigkeit zu fördern. Ein Verbot könnte daher als ein Eingriff in das Recht auf sprachliche Selbstbestimmung und Meinungsfreiheit angesehen werden, die ebenfalls durch das Grundgesetz geschützt sind.

Die Argumentation im Text stellt außerdem Gender-Sprache als das Produkt "kleiner ideologischer Zirkel" dar, was abwertend gegenüber den Anliegen der queeren Gemeinschaft ist. Indem die Interessen und Bedürfnisse dieser Menschen als "ideologisch" und nicht als legitime gesellschaftliche Anliegen dargestellt werden, ist die Formulierung queerfeindlich. Sie ist ein Versuch, die Sichtbarkeit und Anerkennung von nicht-binären und trans Personen im Sprachgebrauch zu unterdrücken.

# Abschließende Bewertung und Einordnung

## Gendersensible Sprache und ihre gesellschaftliche Bedeutung

Im Gesetzesentwurf ist es erwähnt: Der Rat für deutsche Rechtschreibung betont, dass den Menschen in einer geschlechtsneutralen Sprache zu begegnen sei<sup>33</sup>. Bereits 2018 hat dieser das Recht der Menschen, die sich weder dem männlichen noch weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, auf angemessene sprachliche Bezeichnung, bekräftigt<sup>34</sup>. Dies setzt im Gegensatz zum aktuell vorgelegten Gesetzesentwurf die Einbeziehung aller Geschlechter in wertschätzender Sprache voraus. Der Gesetzestext propagiert stattdessen ein Unsichtbarmachen von Geschlechtern durch Verschweigen. Ein wertschätzendes Ansprechen aller Menschen ohne Berücksichtigung ihrer Geschlechterzugehörigkeit ist ohne gendersensible Sprache nicht möglich. Der Entwurf definiert dies als Aufgabe für das gesamte Gemeinwesen. Dem ist beizupflichten. Diese Aufgabe ist ohne die Möglichkeit gendersensibel zu schreiben und zu sprechen jedoch nicht zu erfüllen.

Die Durchsetzung eines solchen Verbots in Schulen könnte negative Auswirkungen auf Schüler\*innen haben, insbesondere auf diejenigen, die sich mit geschlechtergerechter Sprache identifizieren oder diese verwenden möchten. Ein solches Verbot könnte das Gefühl der Inklusion und Akzeptanz an Schulen beeinträchtigen und das Schulklima für queere Schüler\*innen verschlechtern.

Aus Perspektive der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sind wir der Aufgabe, alle jungen Menschen wertschätzend anzusprechen, auch auf der Basis gesetzlicher Regelungen und rechtlicher Grundlagen, besonders verpflichtet. So heißt es im SGB VIII:

- “Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen [...] sie zur Selbstbestimmung befähigen.”<sup>35</sup>
- “Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.”<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup>

<https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-erlaeuterungen-begrueundung-und-kriterien-vom-15-12-2023>

<sup>34</sup>

[https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr\\_2018-11-28\\_anlage\\_3\\_bericht\\_ag\\_geschlechterger\\_schreibung.pdf](https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_2018-11-28_anlage_3_bericht_ag_geschlechterger_schreibung.pdf)

<sup>35</sup> SGB VII § 11 (1)

<sup>36</sup> SGB VII §9 (3)

## Kritik am Verbot gendersensibler Sprache

Mit einem Verbot der Verwendung gendersensibler Sprache der Art, dass Sprache nicht mehr je nach Situation, eigenem Ermessen und Zielgruppe angewendet werden darf, können wir diesen gesetzlichen Aufgaben und Anforderungen unserer Arbeit nicht gerecht werden. Es gehört zur Verwirklichung von Gleichstellung, Diversität und Antidiskriminierung Personen aller Geschlechteridentitäten in schriftlicher und mündlicher Ansprache einbeziehen zu können. Gendersensible Sprache unterstützt die Jugend(verbands)arbeit und Zivilgesellschaft dabei, alle Geschlechter angemessen zu berücksichtigen und damit aktiv zur Gleichberechtigung und Anerkennung aller Personen beizutragen. Auch ein Verbot des Genderns in der schulischen Bildung widerspricht diesem gesetzlichen Auftrag. In schulischer und außerschulischer Bildung, ist es erforderlich, die Vielfalt von Geschlechtern zu berücksichtigen und eine solche auch sprachlich darstellen zu können.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf ist das Ziel einer diskriminierungsfreien Anwendung der deutschen Sprache benannt. Das Ziel des Entwurfs, gendersensible Sprache zu untersagen, verursacht jedoch gleichzeitig sprachliche Diskriminierung. Ist doch dies gerade der Versuch, sich der mittlerweile sogar juristisch verankerten Existenz von mehr als zwei Geschlechtern anzunähern. Geschlechtergerechte Sprache fördert die Gleichbehandlung der Geschlechter, erhöht Chancengleichheit und baut Diskriminierung ab. Sie schafft Eindeutigkeit, indem durch Explikation sonst nur mitgemeinte Menschengruppen von binären oder sogenannten generischen Formen unterschieden werden. Umgekehrt betont Helga Kotthof: "Sprachliches undoing gender scheint nicht zu funktionieren, die gut gemeinte Unsichtbarmachung von Geschlecht eröffnet nur den Raum für die männliche (binäre) Normalvorstellung"<sup>37</sup>.

Die Kommission "Geschlechterforschung und queere Anthropologie in der deutschen Gesellschaft für Empirische Kulturwissenschaft" (DGEKW) "wendet sich daher explizit gegen Praxisvarianten, die eine Rückkehr zum generischen Maskulin und/oder zur Verwendung von Doppelnennungen femininer und maskuliner Formen forciert. Sie weist darauf hin, dass damit die Anerkennung von 'divers' als dritter Geschlechtsoption, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland seit 2018 rechtlich verankert ist, sprachlich nicht umgesetzt wird"<sup>38</sup>. Eine Reduzierung auf binäre Formen wird den Anforderungen einer inklusiven Sprache nicht gerecht und diskriminiert, denn non-binäre, inter und trans\* Menschen verbleiben unerwähnt. Eine Diskriminierung anderer Bevölkerungsgruppen durch genutzte, aber nicht vorgeschriebene geschlechtergerechte Sprache, ist hingegen nicht zu erkennen.

---

<sup>37</sup> Kotthof, Helga, Nübling, Damaris: Genderlinguistik. Eine Einführung in Sprache, Gespräch und Geschlecht 2018

<sup>38</sup> DGEKW: Stellungnahme der Kommission Geschlechterforschung und Queere Anthropologie in der Deutschen Gesellschaft für Empirische Kulturwissenschaft zum Beschluss des Rates für deutsche Rechtschreibung vom 14. Juli 2023 und praktische Handhabe 2023

## Sprache als Machtinstrument und ihre Rolle in der Geschlechtergerechtigkeit

Über Sprache wird Macht ausgeübt und dies ist auch in Bezug auf den Umgang mit den Geschlechtern zu reflektieren. Denn Sprache ist auf Verständigung ausgerichtetes soziales Handeln. Mit Hilfe von Sprache drücken wir jeden Tag aus, was wir denken und wollen und wer wir sind. Sie ist unzertrennlich mit unserer Identität verknüpft. Sprache bildet Wirklichkeit ab und schafft gleichzeitig Wirklichkeit. Mit Sprache gehen immer Rollenfestschreibungen einher. Sprache verändert sich, wenn Rollenfestschreibungen nicht mehr plausibel sind. Auch das generische Maskulinum schreibt Rollen zu. Diese Rollenfestschreibungen stehen heute in einer offenen Gesellschaft und unter Kenntnis weiterer Geschlechter in Frage. Der Gesetzesentwurf versucht jedoch, die gelebte Vielfalt der Menschen aus der Sprache herauszuhalten und Diversität zum Schweigen zu bringen. Sprache wird damit zum Instrument von Unsichtbarmachung, Sprachlosigkeit und Diskriminierung.

Sprache prägt unser Denken und Handeln. Wer sprachlich unterrepräsentiert ist, verliert an Bedeutung. Wer nicht genannt wird, wird auch nicht mitbedacht und berücksichtigt. Darüber hinaus hat Sprache die Macht, gesellschaftliche Strukturen zu stabilisieren oder zu verändern. Sprache konstruiert auch Wirklichkeit und kann daher Ungerechtigkeiten hervorbringen, oder zu ihrer Verringerung beitragen. Gendern kann das Denken und Handeln verändern und positiv beeinflussen, wie wir uns selbst und andere wahrnehmen und welche Rollen und Erwartungen wir haben. Gendersensible Sprache kann Menschen und ihre Interessen und Anliegen sichtbar machen. Daher ist es wichtig, diese nicht zu verbieten und das binäre Geschlechtermodell nicht weiter zu reproduzieren, sondern alle Geschlechter benennen zu können.

## Die Bedeutung von Gendern für eine inklusive Gesellschaft

Die sprachliche Freiheit ermöglicht es dazu anzuregen, über Geschlecht als soziale Konstruktion nachzudenken und die Vielfalt von Geschlechtsidentitäten zu erkennen und zu respektieren. Stereotype und Rollenerwartungen können hinterfragt und aufgebrochen werden und die eigene Geschlechtsidentität kann einfacher akzeptiert und ausgedrückt werden, ohne von gesellschaftlichen Normen oder Stereotypen eingeschränkt zu werden. Für die Aufgabe, Jugendliche in ihrer Entwicklung zu begleiten, sind diese sprachlichen Möglichkeiten, gendersensibel anzureden und zu beschreiben, von sehr großer Bedeutung.

Das generische Maskulinum hat jahrelang Frauen sprachlich nicht erwähnt, allenfalls mitgedacht. Eine Minderheit? Nun soll es eine Minderheit sein, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, die unerwähnt bleiben soll.

## Fazit

Aus der Analyse geht hervor, dass der Gesetzesentwurf im Kern frauenfeindlich und queerfeindlich ist, aus diesem Grund lehnen wir diesen sehr deutlich ab. Bedauerlicherweise ist anzumerken, dass mit der Übernahme dieses AfD-Kernthemas im Rahmen der Einführung eines "Gender-Verbotes" durch die CDU und SPD solche Positionen bereits stückweise legitimiert wurden. Wir empfehlen deshalb nicht nur eine klare Ablehnung des Gesetzesentwurfs, sondern auch eine Ablehnung der antifeministischen und antiqueeren Narrative dahinter durch eine aktive Distanzierung und einen Stopp der Übernahme eben jener rechtsextremen Ideen.

**// VORSITZENDE //**

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt // Zimmerweg 12 • 60325 Frankfurt

Die Vorsitzende des Kultuspolitischen Ausschusses  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Telefon: 069 971293-0  
Fax: 069 971293-93  
E-Mail: [geschaeftsfuehrung@gew-hessen.de](mailto:geschaeftsfuehrung@gew-hessen.de)  
Web: [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)

Per E-Mail:

[h.zinsser@ltg.hessen.de](mailto:h.zinsser@ltg.hessen.de)  
[e.jaeger@ltg.hessen.de](mailto:e.jaeger@ltg.hessen.de)

**Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD für ein  
„Gesetz für eine regelkonforme, verständliche und diskriminierungsfreie  
Anwendung der deutschen Sprache in hessischen Schulen und Verwaltungseinrichtungen“**

Frankfurt, 16.08.2024

Sehr geehrte Frau Geis, sehr geehrte Frau Jäger, sehr geehrter Herr Zinßer,

anlässlich der schriftlichen Anhörung durch den Kultuspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags nimmt die GEW Hessen hiermit Stellung zu dem genannten Gesetzentwurf. Die GEW Hessen lehnt diesen Entwurf ab. Er ist offensichtlich ideologisch motiviert und von wenig Sachkenntnis geprägt. Der Gesetzentwurf erzeugt zudem den Eindruck, dass sich dessen Verfasser\*innen weder für die vom Grundgesetz garantierten Rechte aller Menschen noch für die realen Probleme der Schulen interessieren. Diese Einschätzung soll im weiteren Verlauf näher begründet werden.

In dem Gesetzentwurf wird das „Gendern“ als eine von der Mehrheit abgelehnte Forderung einer kleinen und zugleich „wirmächtigen Minderheit“ dargestellt. Dem ist zum einen entgegenzusetzen, dass es sprachlich unmöglich ist, nicht zu „gendern“. Denn sowohl in der Verwendung des generischen Maskulinums als auch in geschlechtsneutralen Formulierungen steckt eine, wenngleich nicht immer bewusst gewählte, Positionierung. So tragen diese beiden beispielhaft genannten Schreibweisen nachweislich dazu bei, dass Frauen\* nicht mitgedacht werden und in der historischen Unsichtbarmachung verbleiben. Zum anderen sprechen abgesehen vom geltenden Minderheitenschutz selbst die Umfrageergebnisse, die hier zum vermeintlichen Beweis einer mehrheitlichen Ablehnung herangezogen wurden, gegen diese Argumentation. Laut der vorliegenden Umfrageergebnisse von „MDRfragt“ aus dem Juli 2021 lehnt eine Mehrheit von 70 % der Befragten – dies entspricht nicht der angegebenen Größe von „drei Viertel der Deutschen“ – geschlechtergerechte Sprache und Schreibung EHER ab. Über die Hintergründe dieses Ergebnisses geben die reinen Zahlen jedoch keine Aus-

kunft. Per se davon auszugehen, diese Menschen würden die sprachliche Entwicklung ablehnen, weil sie dadurch diskriminiert würden, ist sicher falsch und höchst unwissenschaftlich. Naheliegender wäre wohl die Annahme, dass die Menschen schlichtweg von den auch mit diesem Gesetzentwurf ständig wieder heraufbeschworenen Genderdebatten genervt sind und sich eine Auseinandersetzung mit wichtigeren Themen wünschen.

Bei der genauen Betrachtung der hier als „wirkmächtige Minderheit“ bezeichneten Gruppe und einer differenzierten Auswertung der Umfrageergebnisse wird deutlich, dass die Befürwortung von geschlechtergerechter Sprache bei 30 bis 49-Jährigen doppelt so hoch und bei 16 bis 29-Jährigen sogar beinahe sechsmal höher liegt als bei über 65-Jährigen. Zudem beurteilen Frauen die sprachliche Entwicklung wesentlich positiver als männliche Befragte. Letztlich tragen der Bildungsstand und das Wissen über gesellschaftliche Geschlechterrollen nachweislich zu einer anerkennenden Haltung bei, weswegen geschlechterinklusive Sprache besonders im Lernumfeld Schule und Hochschule gewünscht wird (vgl. Krome, Sabine 2022: Gendern in der Schule: Zwischen Sprachwandel und orthografischer Norm. Mannheim: Leibniz-Institut für deutsche Sprache; Text abrufbar unter: <https://ids-pub.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/year/2022/docId/10987>).

Der immer wieder bemühten Behauptung, mit Sonderzeichen gebildete Formulierungen seien zu umständlich und daher nicht barrierefrei, haben sowohl der deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband wie auch die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik längst widersprochen. Der Forderung nach einer Bildungs- und Verwaltungssprache, die auch für Menschen mit sprachlichem Förderbedarf verständlich ist, kann voll und ganz zugestimmt werden. So ist insbesondere die Verständlichkeit von Texten im typischen „Verwaltungsdeutsch“ mit seinen langen, komplizierten Satzstrukturen und Fachvokabular selbst für Menschen ohne attestierten Förderbedarf beeinträchtigt.

Die Verwendung von geschlechterinklusive Sprache und Schreibweisen mit Sonderzeichen hat wissenschaftlichen Studien zufolge jedoch weder einen Einfluss auf die Erinnerungsleistung von Textinhalten noch auf deren Verständlichkeit. Ganz im Gegenteil zeigen diese, dass Texte mit rein maskulinen Formen zu verzerrten Vorstellungen im Hinblick auf das Geschlecht führen können. Die intendierte Bedeutung kann damit nicht angemessen vermittelt werden, was diese Texte weniger verständlich macht als Texte in geschlechtergerechter Sprache. Die mögliche Beeinträchtigung des Verständnisses gilt ebenso für geschlechtsneutral formulierte Texte. Sprachlich neutrale Formulierungen können eine Gleichheit suggerieren, die gesellschaftliche Wirklichkeit nicht abbildet. Zudem missachten neutrale Formen die historische Unsichtbarmachung von Frauen\*. Sie befördern die Leugnung der Existenz von mehr als zwei biologischen Geschlechtern und stehen der Anerkennung verschiedener Geschlechtsidentitäten entgegen. Ohnehin ist die Verwendung geschlechtsneutraler Begriffe, wie in dem Gesetzesentwurf bereits erwähnt, nicht immer möglich (z.B. Schüler\*innen), sodass Texte durch Umschreibungen (z.B. Menschen, die eine Schule besuchen) verlängert und damit komplizierter würden. Durch alternativ gewählte Formulierungen (Lernende) können sie gar ihre Bedeutung verändern. Sowohl Umschreibungen als auch Umformulierungen beeinträchtigen das Textverständnis.

Die Forderungen nach einem Verbot von „Genderformen im mündlichen Sprachgebrauch“ verlassen die Argumentation der Orthographie und damit die als grundlegend geltend gemachte Empfehlung des Rats für deutsche Rechtschreibung. Hierdurch wird abermals deutlich, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um den Versuch eines ideologischen Eingriffs in die Sprache und die Persönlichkeitsrechte handelt. Ein derartiges Sprachverbot ließe sich ohnehin nicht kontrollieren.

Letzten Endes berücksichtigt der Gesetzentwurf wie auch das Verbot einer geschlechterinklusive Schreibweise mit Sonderzeichen nicht die Notwendigkeit, alle vier im deutschen Personenstandsregister rechtlich anerkannten Geschlechtsbezeichnungen zukünftig – gleichermaßen wertschätzend – adressieren und benennen zu können. Die verfassungsrechtlich gegebene Verpflichtung staatlicher Einrichtungen, hoheitliche Aufgaben und Befugnisse diskriminierungsfrei auszuüben, wird somit abermals missachtet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thilo Hartmann', written in a cursive style.

Thilo Hartmann

Landesvorsitzender der GEW Hessen

An den Vorsitzenden des  
Kulturpolitischen Ausschusses  
im Hessischen Landtag

bezugnehmend auf Ihre Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen einer  
Anhörung – Drucksache 21/518 - Az. P2.7

### **Stellungnahme:**

**Als Sachverständiger sehe ich sowohl den Einfluss gegenderter Sprache in den öffentlichen Raum, zumal in Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen, kritisch und halte entweder gesetzliche oder administrative Maßnahmen für durchaus geboten.**

**Andererseits sehe ich auch die in dem vorliegenden Gesetzesänderungsantrag vorgetragene Inhalte und Argumente kritisch und empfehle eine differenziertere und weniger politisch-ideologisch ausgerichtete Behandlung des Themas.**

### **Erläuterung:**

#### A Grundsätzliches zum Gesetzesantrag

Da ich kein Sprachwissenschaftler bin, gehe ich davon aus, dass der Grund für meine Benennung als Sachverständiger in meiner Rolle als Vorsitzender des Vereins Deutsche Sprache liegt, der sich von Anfang an gegen die Einführung gegenderter Sprach- und Schreibformen in die öffentliche Kommunikation ausgesprochen hat, und der sich grundsätzlich um die Wahrung der Verständlichkeit und der Klarheit des öffentlichen Sprachgebrauchs sowie um dessen Akzeptanz in der Sprachgemeinschaft bemüht.

Insofern teile ich die in dem vorliegenden Gesetzesentwurf geäußerten Bedenken dagegen, dass sprachliche Eingriffe, die nicht nur eine Verformung sprachlich-formaler Strukturen darstellen, sondern auch einen gesellschaftsverändernden Zweck verfolgen, nicht durch staatliche Stellen und durch Schulen oder Hochschulen vorgegeben werden dürfen – zumal dann nicht, wenn sie von geltenden standardsprachlichen Regelungen abweichen oder von der amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung nicht gedeckt sind.

Auch wenn ich kein Sprachwissenschaftler bin – wohl aber Statistiker – ist mir der Grundsatz eingängig, dass beschreibende Sprachwissenschaft auf der Wahrnehmung und Analyse eines von der Breite der Sprachgemeinschaft getragenen Sprachgebrauchs beruht. Dass gegenderte Sprache, wie sie sich in öffentlichen Institutionen seit einigen Jahren ausbreitet, diesem Prinzip nicht

entspricht, dafür sprechen nicht nur die unzähligen Umfragen der vergangenen Jahre, sondern auch die Tatsache, dass die so genannte „geschlechtergerechte Sprache“ nicht von den Sprachnutzern in den Gremien und Institutionen, die mit Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren, aus natürlichem Antrieb verwendet wird, sondern dass dafür ungezählte „Sprachleitfäden“ oder „Empfehlungen für geschlechtersensible Kommunikation“ erforderlich zu sein scheinen.

Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass die überwiegende Zahl solcher Leitfäden und Empfehlungen nicht mit sprachwissenschaftlicher Expertise, sondern vonseiten sozialwissenschaftlich oder sozialpädagogisch ausgebildeter Personenkreise erstellt werden, oftmals sogar ohne jegliche sprachfachliche Kompetenz durch eigens zusammengestellte behördeninterne Arbeitsgruppen. Solche Vorgänge bringen in den meisten Fällen nicht nur keine sprachfachlich korrekten und belastbaren Formulierungshilfen hervor – sie binden auch in erheblichem Maße Ressourcen von Arbeitskraft und Arbeitszeit, die bei der ohnehin erheblich belasteten engen Personaldecke von Behörden und öffentlichen Institutionen dringend an anderer Stelle bzw. für die Wahrnehmung der eigentlichen Aufgaben der Beschäftigten benötigt werden.

In dieser Hinsicht **könnte eine gesetzliche Regelung Eindeutigkeit herbeiführen**, die hilfreich wäre, um fehlerleitende und nicht zielführende Beschäftigungsbereiche in den Organen der öffentlichen Verwaltung überflüssig zu machen.

Andererseits ist eine gesetzliche Regelung in Form eines „Verbots“ (im Sinne des Absatzes B „Lösung“ im vorliegenden Gesetzentwurf einer „Untersagung“) nicht weniger abwegig:

Zu Recht weisen die Antragsteller darauf hin, dass eine hinreichende Grundlage zur Bestimmung der standardsprachlichen Normen existiert. Für den Bereich der Rechtschreibung besteht diese in der für alle amtlichen Stellen, Schulen und Behörden in der „Amtlichen Regelung“ für die im deutschsprachigen Raum geltende Orthographie. Hinsichtlich der Grammatik und der Semantik der deutschen Sprache gelten die sprachwissenschaftlich fundierten systemgrammatischen Regelwerke, die allerdings – im Gegensatz zur Rechtschreibung – nicht amtlich genormt sind und durch einen gewissen natürlichen Sprachwandel als fließend angesehen werden können – wie z.B. der sich verändernde Kasusgebrauch nach Präpositionen zeigt („wegen“ mit Dativ o.ä. – „weil“ statt „denn“ mit nachfolgender F-Zweitstellung).

Aber: Im Gegensatz zu solchen umgangssprachlich motivierten Veränderungen, die mit der Zeit allmählich standardsprachliche Anerkennung erhalten, sind Eingriffe in das strukturelle Gefüge der Sprache wie die Aufhebung und Umdeutung von grammatischen Kategorien wie „Genus“, von semantischen Zuordnungen wie die Erhebung von Partizipialformen zu substantivischen Personenrepräsentationen **kein Element von natürlichem Sprachwandel**, sondern willkürliche Maßnahmen, die administrativem Handeln nicht zu Gebote stehen.

Der vorliegende Antrag der AFD-Fraktion ist aber **nicht unproblematisch**, da er seinerseits eine (gesellschafts-)politische Absicht verfolgt: die Erhaltung der deutschen Sprache als „zentrales Identitätsmerkmal des deutschen Volkes“ (Gesetzesentwurf A – Problembeschreibung).

Der VDS teilt zwar die Ansicht, dass die deutsche Sprache als Kulturgut zu erhalten und zu pflegen ist, diesem Ziel sollten auch staatliche Stellen, insbesondere Bildungsinstitutionen verpflichtet sein. Es bedarf aber keiner „volksidentitären“ Begründung, ein Kulturgut zu erhalten, da auch „Volksidentität“ einem gewissen Wandel hinsichtlich ihrer Merkmale unterliegt, der durch äußere wie durch innergesellschaftliche Veränderungen auf die gesprochene und i.d.R. später auch auf die geschriebene Sprache einwirkt (zum Begriff „natürlicher“ Sprachwandel s.o.).

Stattdessen sieht der VDS die Notwendigkeit einer klar verständlichen, für alle Sprachteilhaber gleichermaßen erlernbaren und nachvollziehbaren, insofern „inklusive“ und „diskriminierungsfreie“ Sprache geradezu dadurch begründet, dass sie in Zeiten zunehmender gesellschaftlicher Diversifizierung das bindende Glied zwischen den Teilen einer zunehmend heterogenen Gesellschaft darstellt. **Gerade die zunehmende gesellschaftliche Vielfalt erfordert dringend verlässliche und nachvollziehbare Sprachnormen, die für alle im öffentlichen Raum gelten.**

Der VDS teilt dagegen die Ansicht, dass die derzeit beobachtbare Ausbreitung gegenderter Sprache im öffentlichen Raum einer interessengeleiteten, in großen Teilen auch politisch-ideologisch motivierten Strategie folgt – da sie namentlich durch Institutionen vorangetrieben wird, die damit ihren ursprünglichen Aufgaben- und Kompetenzbereich (z.B. Gleichbehandlung der Geschlechter im beruflichen und sozialen Umfeld) erheblich auszuweiten bemüht sind. Er lehnt es aber gleichermaßen ab, dass Rollenbilder durch staatliches Handeln über Sprachleitfäden und Empfehlungen reguliert wird, wie er es für nicht zielführend hält, die Bewahrung sprachlicher Konvention als Mittel der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung zu betreiben.

Bei den folgenden Ausführungen stütze ich mich u.a. auf die Mithilfe meines VDS-Vorstandsmitglieds **Claus Günther Maas**, Studiendirektor i.R. und ehemaliger **Fachkoordinator für Deutsch und Fremdsprachen**, der als Philologe und pädagogisch erfahrener Linguist im Verein Deutsche Sprache den Arbeitsbereich „Deutsch in der Schule“ wahrnimmt.

## B Inhaltliches zum vorliegenden Gesetzesänderungsentwurf

### **1. Antrag zu Artikel 1 Hess. Gleichberechtigungsgesetz**

- Die Antragsformulierung erscheint in sich widersprüchlich – zumindest missverständlich: einerseits verlangen die Antragsteller, das amtliche Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung als verbindliche Grundlage der dienstlichen Kommunikation zu beachten – andererseits entsteht der Eindruck, dass „Gender-Sonderzeichen“ nur in der Häufung („Vielzahl“)

unzulässig seien. Dem ist nicht so: die genannten Sonderzeichen sind laut Amtlicher **grundsätzlich unzulässig, da sie die Systematik und Verständlichkeit der Sprache beeinträchtigen.** [www.rechtschreibrat.com](http://www.rechtschreibrat.com)

- Ein eigener Absatz zur Ergänzung von Vorgaben, die bereits durch geltende Vorschriften abgedeckt sind, erweckt den Eindruck, dass per Gesetz willkürliche unnötige „Verbote“ verhängt werden sollen. Stattdessen sollte der bereits vorhandene Absatz (2)

*„Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen. Dies gilt auch für den dienstlichen Schriftverkehr.“*

folgendermaßen gefasst werden:

*„Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen. **Im dienstlichen Schriftverkehr sind dabei die Regeln der Amtlichen Rechtschreibung zu beachten sowie die Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Kommunikation durch standardsprachlich korrekte Formulierungen zu gewährleisten. Interne Sprachempfehlungen durch vorgesetzte Stellen dürfen dem nicht entgegenstehen.**“*

- Die Forderung auf die „Verwendung von Verlaufsformen“ zu verzichten ist nicht angemessen, da Verlaufsformen je nach Situation durchaus standardsprachlich korrekt verwendet werden können, ohne dass die Verständlichkeit dadurch beeinträchtigt wird (z.B. *„Während einer Sitzung des XY Gremiums gilt, dass die jeweils **Redenden** sich an die Zeitvorgabe halten müssen.“*)  
Solche Formulierungen durch eine Regulierung einzuschränken, ergibt Keinen Sinn.  
Richtig ist allerdings, dass Sprachvorgaben, die Partizipialisierungen als generellen Ersatz für generisch maskuline Formen anbieten, unter die o.g. irreführenden und fehlleitenden Inhalte gängiger Leitfäden fallen und zu logisch fehlerhaften Formulierungen verleiten. (z.B. *„Von den zwanzig **Teilnehmenden** der Veranstaltung ist die Hälfte nicht erschienen.“*)  
Solchen sprachlichen Fehlleistungen darf kein Raum gegeben werden. Ihnen kann jedoch durch die o.g. Formulierung zur Gesetzesergänzung ausreichend Rechnung getragen werden.

## 2. Antrag zu Artikel 23 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz

Hier gilt im Prinzip das Gleiche wie das oben Gesagte zum Gleichberechtigungsgesetz.

Eine Ergänzung sollte, wenn erforderlich, ebenfalls darauf beschränkt werden, **die Bindung an Rechtschreibregeln und Standardsprache bzw. an rechtssichere standardsprachliche Formulierungen** zum Ausdruck zu bringen.

## C Feststellungen und Einschätzungen zum Sprachgebrauch in Schulen

Die **Situation in Schulen** ist nach Erkenntnissen des VDS seit etwa zwei bis drei Jahren von **einem hohem Grad an Verunsicherung aller Beteiligten gekennzeichnet**.

Aus zahlreichen Berichten und Anfragen, die bei unserem Projektbereich „Deutsch in der Schule“ eingehen, geht hervor, dass besonders jüngere Lehrerinnen und Lehrer im Schulalltag dazu neigen, mündlich wie schriftlich **gegenderte Sprache** zu verwenden – sowohl in der Binnen- wie in der Außenkommunikation, in Gesprächen, in Elternanschriften, auf Schulnetzseiten und nicht zuletzt **in Unterrichtsmaterialien**.

Der VDS erhält seit etwa 2021 Dutzende von Anfragen und Beschwerden von Schülereltern, weil diese ihre Kinder einem „politisch gefärbten“, „ideologischen“ vor allem aber **standardsprachlich fehlerhaften** Sprachgebrauch ausgesetzt sehen. Sie kritisieren, dass die Schüler einseitig beeinflusst und im Hinblick auf das Erlernen der Normsprache falsch und nicht richtlinienkonform unterrichtet werden.

In der Regel regt unser Bereichsleiter Claus Günther Maas in diesen Fällen an, zunächst das Gespräch mit den betreffenden Lehrpersonen und mit der Schulleitung zu suchen. Dies führte in einigen Fällen zum Erfolg, dass zugesagt wurde, auf Genderformen zu verzichten. Zunehmend berufen sich aber Schulleitungen und auch Schulaufsichten auf eine angeblich „ungeklärte“, „nicht geregelte“ Erlasslage zur Verwendung „geschlechtergerechter Sprache“ im Unterricht.

Vielfach wird dabei seitens der amtlichen Stellen auf die Regelungen der (Landes-)Gleichstellungsgesetze zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter verwiesen – eine **Argumentation, die vielfach nur dazu zu dienen scheint, einer Entscheidung in der Sache auszuweichen**. Oft wird die Antwort einer regionalen Schulaufsicht auch gar nicht erst auf der Ebene der eigentlich geforderten Fachaufsicht erteilt, sondern durch beigeordnete Institutionen wie die „zuständigkeitshalber“ herangezogenen Gleichstellungsstellen in den entsprechenden Behörden. Damit wird aber dem Kern der Elternargumentation, nämlich dem **Anspruch auf einen lehrplangemäßen und sprachfachlich korrekten Unterricht** nicht Rechnung getragen.

Bei der Sichtung uns vorgelegter **Beispiele** für Unterrichtskommunikation fallen zahlreiche Dokumente auf, die einerseits Wert auf die Verwendung von Genderzeichen u.ä. in personenbezeichnenden Nomina legen, die aber andererseits keine besondere Sorgfalt auf orthographische und grammatikalische Korrektheit verwenden. Offenbar genießen sozialpädagogisch und auf (vermeintlich oder tatsächlich) ethische Werteorientierung hin angelegte Rahmenlehrpläne mit ihren sehr allgemeinen Aussagen bei Teilen der heutigen Lehrerschaft deutlich mehr Aufmerksamkeit als fachbezogene

Lehrpläne, die konkrete Vorgaben für die Wahrung von fachspezifisch relevanten sprachlichen Kompetenzen enthalten.

In zahlreichen **Korrekturen von Schülerarbeiten**, die uns vorliegen, finden sich in Rot gefasste Anmerkungen wie „*nicht gendergerecht*“ oder „*kein gen. Maskulinum verwenden*“ (mit oder ohne Strich als Fehlermarkierung) in größerer Zahl, während gleichzeitig einfache orthographische, grammatische bzw. syntaxbezogene Fehlleistungen übersehen werden – ganz zu schweigen von fehlerhafter Zeichensetzung o.ä.

Umgekehrt werden den Schülern schon in von Lehrpersonen verwendeten **Arbeitsblättern mit Arbeitsanweisungen** in gegenderter Form nicht nur stilistisch und gedanklich umständliche, sondern oftmals **verwirrende bis sprachlogisch fehlerhafte Formulierungen** an die Hand gegeben.

Ein markantes **Beispiel** ist das Aufgabenblatt einer Französischklasse im Jahrgang 7, in dem die Schüler aufgefordert werden, den folgenden Satz im Zusammenhang mit Informationen über das Filmfestival in Cannes auf Französisch wiederzugeben und die Pronominalformen richtig einzusetzen:

*„Das Festival findet im Sommer statt. Die **FestivalbesucherInnen** mögen Medienereignisse dieser Art ...“*

Da der Schüler die im Deutschen unkorrekte Form mit Binnen-I nicht ins Französische übertrug, indem er im Französischen nicht – wie von der Lehrperson erwartet – sowohl das Maskulinum und das Femininum zur Wiedergabe benutzte, erhielt er einen Punktabzug, gegen den die Eltern vergeblich Einspruch einlegten. (Der Vorgang ist in unseren Unterlagen dokumentiert).

Je nach Verfahrensweise der zuständigen Kommunen finden sich auch in amtlichen Dokumenten wie **Zeugnisformularen** standardwidrige Formulierungen bzw. Schreibweisen wie :

*„XY ist eine lebhaft~~e~~ Schülerin. Sie muss darauf achten, ihre **Mitschüler \*innen** nicht abzulenken“*

Im Zeugnis eines Jungen der sechsten Klasse an einer Förderschule - wo Zeugnisse in Form von Lernerfolgsbeschreibungen durch ausführliche, zusammenhängende Texte erstellt werden - findet sich das folgende Durcheinander von willkürlich abwechselnden generischen und sexusbezogenen Genusformen:

*N. ist ein aufmerksamer und freundlicher Schüler. ... gegenüber ausgewählten **Mitschülern** zeigt er seine Zuneigung, indem er ihre Nähe sucht. Er lässt sich von ihnen gerne an die Hand nehmen ... Mit einer **Schülerin** geht N. gerne Konstruktionsspiele ein. ... In Hofpausen sucht er Kontakt zu ausgewählten **SchülerInnen** anderer Klassen. ... N. lässt sich gerne von **Mitschülern** zum Tanzen auffordern.“*

Es ist offensichtlich, dass mit solchen Schreibweisen jeder Überblick verlorenght, wann ein Genus generisch, und wann geschlechtsspezifisch zu verstehen ist. Eine verlässliche Einschätzung des individuellen Verhaltens – möglicher Weise auch geschlechtsbezogener – Persönlichkeitsentwicklung,

gerade bei einem Kind mit (erheblichem) Förderbedarf lässt sich daraus wohl kaum ableiten. Dennoch weigerte sich die Schulleitung – und ebenso die vorgesetzte Schulaufsicht – dem **Verlangen der Eltern nach einem verständlichen und sprachlogisch eindeutigen Zeugnisbericht** nachzugeben – mit Verweis auf die Zielsetzung , eine „geschlechtergerechte Sprache“ zu verwenden.

Die genannten Fälle sind nur wenige ausgesuchte von vielen, die beim VDS-Bereichsleiter Schule dokumentiert sind. Sie dürften deutlich machen, **dass eine irgendwie geartete Verbindlichkeit – namentlich eine die Schulen auf die Basis der geltenden Amtlichen Schreibregeln verpflichtende Regelung unabdingbar ist.** Insofern verfolgt der vorliegende Gesetzesantrag eine nachvollziehbare und im Sinne der Eindeutigkeit und Einheitlichkeit der Anforderungen unabweisbar berechnete Zielsetzung.

Ob dieses in Form eines „Genderverbots“ oder in Form einer administrativ unmissverständlichen verbindlichen landesweite Dienstanweisung zu geschehen hat, ist dabei nachrangig.

Kamen, 15. August 2024

Prof. Dr. Walter Krämer

gemeinsam erstellt mit Herrn Claus Günther Maas StD i.R.



An den  
Hessischen Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

### **Stellungnahme der Vizepräsidentin für Chancen der Goethe Universität**

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD betreffend Gesetz für eine regelkonforme, verständliche und diskriminierungsfreie Anwendung der deutschen Sprache in hessischen Schulen und Verwaltungseinrichtungen

Drucks. 21/518

Sprache ist das zentrale Instrument, mit dem wir Argumente, Forschungsergebnisse und Wissen miteinander teilen. Sprache ist aber auch das wichtigste Instrument von Teilhabe, insbesondere an Schulen und Hochschulen. Ob geschrieben oder gesprochen, über Sprache stehen wir miteinander in Verbindung, auf institutioneller, fachlicher und zwischenmenschlicher Ebene. Über Aspekte der Sprache entscheiden sich auch Fragen von Zugehörigkeit und Partizipation – und im Umkehrschluss von Ausgrenzung. In den gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen um gleiche Rechte und Anerkennung war und ist Sprache daher ein wichtiges Thema. Dabei geht und ging es um zweierlei: zum einen darum, verletzend und diskriminierende Sprache abzubauen, und zum anderen darum, eine positiv besetzte Sprache zu finden für die Menschen, die bisher aus gesellschaftlichen Bereichen – auch sprachlich – ausgeschlossen worden waren. Bei einem geschlechter- und diversitätssensiblen Sprachgebrauch geht es darum, alle Personen sichtbar zu machen und als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung selbstbestimmter geschlechtlicher Identität angemessen zu adressieren.

Die Universität ist laut Hessischem Gleichberechtigungsgesetz (HGIG von 2015) dazu angehalten Gleichstellung sprachlich zum Ausdruck zu bringen. Darin sind zwar nur „Frauen und Männern“ aufgezählt, aber mittlerweile bildet sich mit den Optionen „divers“ und „keine Angabe“ bei der Wahl des Personenstands als Teil des Personenstandsgesetzes seit 2018 auch rechtlich ab, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt. Im Hessischen Hochschulgesetz: §3 (5) ist es zudem die Aufgabe der Hochschulen ein diskriminierungsfreies Studium sowie diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen. Laut §6 (1) sind Hochschulen dazu angehalten, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter und Geschlechtsidentitäten zu fördern und auf die Beseiti-

15. August 2024

Die Vizepräsidentin für Chancen  
Prof. Dr. Sabine Andresen

Bearbeiter/in: Dr. Andrea Pohling

Besucheradresse:

Campus Westend | PA-Gebäude  
Theodor-W.-Adorno-Platz 1  
60323 Frankfurt am Main

Postadresse  
60629 Frankfurt am Main  
Deutschland

Telefon: +49 (0)69 798 12130  
[pohling@ltg.uni-frankfurt.de](mailto:pohling@ltg.uni-frankfurt.de)

[www.uni-frankfurt.de](http://www.uni-frankfurt.de)

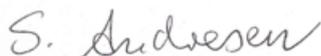
gung bestehender Nachteile hinzuwirken. Eine geschlechter- und diversitätssensible Sprache ist demnach das Mittel der Wahl, um die Vielfalt aller Hochschulangehörigen zu berücksichtigen und dient dem Abbau von Diskriminierungen.

Gleichwohl besteht an keiner hessischen Universität eine Pflicht in bestimmter Weise zu gendern. Die Goethe-Universität hat eine „Empfehlungen für geschlechterinklusive und diversitätssensible Sprache“ herausgegeben, die von der zuständigen Fachabteilung entwickelt und 2021 vom Senat verabschiedet wurde. Diese stellt keine verpflichtende Richtlinie dar, sie dient als Orientierung und Hilfestellung für diejenigen Universitätsangehörigen, die eine geschlechtergerechte Sprache nutzen wollen und sich hierfür Unterstützung wünschen.

Die Studierendenbefragung der Goethe Universität aus dem Jahr 2023 zeigt: Rund 3% der Studierenden machten keine Angabe zum Geschlecht und rund 2 Prozent gaben an, sich weder männlich noch weiblich zu identifizieren (Universitätsweite Studierendenbefragung, Zentrale Ergebnisse 2023: 11). Dieses Ergebnis passt zu den Schätzungen in internationalen Studien, in denen von bis zu 3% ausgegangen wird. Diese empirische Realität anerkennen wir mit unserem Verständnis als vielfältiger und inklusiver Ort. In diesem Sinne haben wir uns die Verwirklichung von Gleichstellung, Diversität und Antidiskriminierung zum Ziel gesetzt. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Personen aller Geschlechtsidentitäten sprachlich einzubeziehen. Wir setzen uns daher dafür ein, dass die Freiheit im Gebrauch der Sprache auch zukünftig bestehen bleibt.

Für eventuelle Rückfragen und Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Prof. Dr. Sabine Andresen

Vizepräsidentin für Chancen: Karriereentwicklung, Karriereförderung, Diversität und Gleichstellung